**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1893)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rats : August

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

hea

# Großen Mates des Kantons Bern.

# Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, ben 1. August 1893.

herr Grograt,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Großen Rats auf Montag den 21. August 1893 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

#### Gesekesentwürfe

#### Bur ersten Beratung.

1. Geset über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. (Kommissionspräsident: Herr Heller-Bürgi.)

2. Gefet über die öffentlich=rechtlichen Folgen des Kon= furses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommiffions= präsident: Herr Hirter.)

3. Gefet betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Borschriften burch die Gemeinden. (Rommiffionspräfident: Herr Meher von Biel.)

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1893.

#### Dekretsentwürfe

1. Dekret betreffend das Verfahren für die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen. (Kommissionspräfident: Herr. Ed. Müller, Bern.)

2. Detret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Versahren vor benselben. (Kommissionspräsident: Herr Wyk).

3. Neue Feuerordnung. (Kommiffionspräfident: Herr Karl Schmib.)

#### Porträge.

#### Des Regierungspräfidiums.

Erfatwahlen in den Großen Rat.

#### Der Polizeidirettion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgefuche.

#### Der Finang- und Domanendirettion.

Räufe und Berkäufe von Domanen.

#### Der Worfidirettion.

Waldtäufe und =Vertäufe.

#### Der Militärdirettion.

Bericht über die Wahl von Majoren; eventuell Wahl von Majoren des Landsturms. (Kommissionspräsident: Herr Ed. Müller, Bern.)

#### Der Baudirettion.

- 1. Straßen= und Brückenbauten.
- 2. Vorschuß an die Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Chauxdefonds. (Staatswirtschaftskommission.)

89

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesett.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats= Präfibent G. Ing.

### Erste Sitzung.

Monting den 21. Bugust 1893,

nachmittags 2 Uhr.

Vorfitender: Prafident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 112, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Bircher, Brunner, Bühlmann, Charmillot, Comte, Fleury, Hari (Abelboden), Hauser (Gurnigel), Hofer (Oberönz), Hunziker, Reichenbach, Rehmond, Scherz, Dr. Schwah, Seiler, Siegerist, Steffen (Madiswyl), Sterchi, Tièche (Bern), Wolf, Jürcher, Jyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allemen, Benz, Beutler, Blaser, Blatter, Bläuer, Boinay, Borter, Boß, Brand (Tavannes), Burger, Burrus, Chobat, Choffat, Choquard, Choulat, Clemençon, Coullery, Daucourt, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Etter (Jehistofen), Etter (Maikirch), Fahrnh, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Chofen), Hause, Gollbrüd), Hadorn, Halbemann (Künfschofen), Halbimann (Eggiwhl), Hann, Haseledacher, Haufer (Weißenburg), Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Hubacher, Hussels (Wattenwhl), Krenger, Kaifer, Kloßener, Kohli, Krebs (Wattenwhl), Krenger, Kunz, Lanz,

Lauper, Leuenberger, Lüthi (Worb), Mägli, Marolf, Marti (Lyß), Mérat, Meyer (Laufen), Morgenthaler (Leimis-wyl), Moser (Herzogenbuchsee), Mosimann, Mouche, Reuenschwander (Lauperswyl), Péteut, Kät, Dr. Reber, Renfer, Rieder, Koth, Ruchti, Scheidegger, Dr. Schenk, Sommer, Stämpsli (Vern), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Stettler, Thönen, Tieche (Viel), Trachsel, Tschanen, Tschiemer, Wermeille, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Jns).

#### Tagesordnung:

#### Portrag über flattgehabte Ersakwahlen in den Großen Rat.

Laut diesem Bortrag wurden am 23. Juli zu Mitgliedern des Großen Rates gewählt:

Im Wahlkreis Thun, an Plat des ausgetretenen Herrn Ritschard, Herr Gottfried Feller, Bierbrauer in Khun.

Im Wahlkreis Belp, an Plat des verstorbenen Herrn v. Werdt, Herr Christian Gaffer, Landwirt in Belp.

Im Wahlkreis Courtelary, an Plat des verstrorbenen Herrn Müller, Herr Jules Numa Roffelet, Fabrikbirektor in Sonceboz.

Da gegen die Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt find und auch kein Grund vorliegt, die Wahlen von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat Validierung der Ersatwahlen, was vom Großen Kate stillschweigend beschlossen wird.

Die Herren Großräte Feller, Gaffer und Roffelet leisten hierauf ben verfassungsgemäßen Eid.

Der Präsident giebt dem Großen Rate Kenntnis von folgender Zuschrift des Regierungsrates des Kantons Solothurn:

Solothurn, den 13. Juli 1893.

#### Setreue, liebe Eidgenoffen!

Mit Euerem verehrlichen Schreiben vom 7. dies hattet Ihr die besondere Freundlichkeit, uns zu Handen der Brandbeschädigten unserer Gemeinde Biezwhl den ansschnlichen Betrag von Fr. 1000 als Beitrag der Mitsalieder Eures Großen Rates zu übermitteln.

seinlobeschubigten unsetet Gemeinde Beziehl ben unsehnlichen Betrag von Fr. 1000 als Beitrag der Mitglieder Eures Großen Kates zu übermitteln. Indem wir Euch den Empfang der schönen Gabe bescheinigen, verdanken wir Euch zu Handen der Herren Großräte, die sich daran beteiligt haben, dieselbe bestens und sprechen die Hoffnung aus, daß die engen und guten Beziehungen, die je und je zwischen unsern Kantonen geherrscht haben und benen wir diese Gaben zu verdanken haben, auch in Zukunft stets fortdauern werden.

Wir benugen anbei den Anlag, Guch, getreue liebe Eidgenoffen, famt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

#### Bereinigung des Craktandenverzeichniffes.

#### Wirtschaftsgefet.

Heller=Bürgi, Präsident der Kommission. Wenn die Temperaturverhältnisse den Großen Rat nicht abshalten, sich mehrere Tage mit diesem Gesetz zu befassen, so ist die Kommission mit der Behandlung einverstanden. Indessen bemerke ich, daß daß Gesetz wahrscheinlich dieß Jahr gleichwohl nicht zur Abstimmung gebracht werden könnte.

Präfident. Stellt jemand den Antrag, die Beratung biefes Gefetes zu verschieben?

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich stelle den Antrag, das Wirtschaftsgesetz sei für einige Zeit zu verschieben. Erstens sind viele Wirte aus dem Oberland nicht anwesend, deren Anwesenheit bei der Beratung erwünscht wäre, und zweitens ist die Temperatur zu hoch, um lange Sitzungen zu halten. Auch giebt es andere Gesetz, deren Beratung mehr pressiert als diesenige des Wirtschaftszgesetzes.

Leuch. Ich stells keinen Gegenantrag; ich begreife die für die Berschiebung vorgebrachten Gründe. Dagegen möchte ich wünschen, daß die letztes Jahr erteilten provisorischen Wirtschaftspatente ohne weiters auf das nächste Jahr ausgedehnt werden, ohne daß die Leute ein Leumundszeugniß, eine Wirtschaftsbeschreibung u. s. w. einzreichen müssen; es wäre das für die Wirte und die Gemeindebehörden eine Plakerei.

Präsident. Ich nehme an, die Anregung des Herrn Leuch sei ein Wunsch zu Protokoll?

Leuch. Ja!

Michel (Interlaken). Ich bin mit der Verschiebung einverstanden, weil das Geset von solcher Bedeutung ist, daß allerdings mehr Mitglieder zur Beratung anwesend sein sollten. Dagegen möchte ich die Beratung doch nicht zu weit hinausschieben. Ich beantrage daher Verschiebung auf eine Herbstefsion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Gegenüber dem Antrag, das Gesetz auf undestimmte Zeit zu verschieben, möchte ich dringend darauf aufmerksam machen, daß die Notwendigkeit der Beratung vorliegt. Ich begreife, daß diejenigen, welche nicht direkt mit der Handhabung des Wirtschaftswesens zu thun haben oder nicht direkt bei dem Gewerbe selbst beteiligt sind, nicht so sehr die Notwendigkeit einer Revision des Gesetzes empsinden. Aber ich kann versichern, daß der gegenwärtige Zustand je länger je mehr ein

burchaus unhaltbarer wird. Erstens befinden wir uns noch immer in der Lage, von dem von der Bundesver= sammlung den Kantonen im Jahre 1884 erteilten Rechte teinen Gebrauch machen zu konnen, das Wirtschafts= gewerbe einigermaßen selbständig zu ordnen und die Erteilung von Wirtschaftspatenten auch noch von andern Gesichtspunkten abhängig zu machen als nur von einem anftandigen Lotal, der perfonlichen Ehrenfähigkeit und einem guten Leumund, nämlich auch auf das öffentliche Wohl Rudficht zu nehmen. Das Bundesgericht hat nam= lich burch ein Urteil erklärt, es muffe erft ein neues Birtschaftsgesetz erlassen werden, um dieses Recht wirklich zu handhaben. Wir find häufig im Falle, daß um ein Wirtschaftspatent nachgesucht wird und wo sich weder gegen das Lokal, noch die Persönlichkeit des Bewerbers etwas einwenden läßt. Gleichwohl find die Behörden überzeugt, daß die Errichtung der betreffenden Wirtschaft nicht dem öffentlichen Wohl dient; fie muffen aber das Patent er= teilen. Die Direktion des Innern hat gegenwärtig einen Fall in Behandlung, wo ein ganzer Gemeinderat und eine Einwohnergemeinde sich dahin aussprachen, es möchte eine gewiffe neue Wirtschaft nicht errichtet werden. Es ift dies eine Gemeinde, die in anerkennenswerter Beise schon lange gegen die Ueberwucherung der Wirtschaften ankampft. Es ift aber fehr fraglich, ob wir nicht, entgegen dem Willen der ganzen Gemeinde, gleichwohl das Patent erteilen muffen. Diesem Zustand muß ein Ende gemacht werden.

Ein zweiter Uebelstand, unter dem das Publikum und das Wirtsgewerbe leidet, sind die maßlosen Mißbräuche, welche im Kleinverkauf von geistigen Getränken eingerissen sind. Landauf, landab wird geklagt, wie dies demoralisierend wirke. Man habe mit dem Alfoholgese eine Thüre zu-, dafür aber drei oder vier Thüren aufgemacht. Diesem Uebelstand sollte, soweit wir nicht durch eidgenössische Gesetze gebunden sind, abgeholsen werden.

Ich könnte also einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit nicht das Wort reden. Und wenn in einer frühern Session die Verschiebung damit begründet wurde, man habe jest wichtigeres zu beraten, ein neues Armengesetz, ein neues Steuergesetz, so möchte ich Sie daran erinnern, daß eines das andere nicht hindert. Das Wirtschaftsegesetz ist vorbereitet, und es werden die andern Vorlagen dadurch nicht beeinträchtigt. Wenn also der Große Kat die Veratung nicht in dieser Session vornehmen will, was bei der gegenwärtigen Augusthitze erklärlich ist, so möchte ich Sie ditten, wenigstens den Antrag des Herrn Michel anzunehmen und zu beschließen, daß das Gesetz in der Herbstsson beraten werden soll.

#### Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Verschiebung: Für den Antrag v. Wattenwyl auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit (gegenüber dem Antrag Mickel auf Verschiebung auf die Herbstlession). Minderheit. Definitiv. Für Festhalten an dem

Gesetz betreffend die Aufstellung von Aligne= mentsplänen und von baupolizeilichen Bor= schriften durch die Gemeinden.

Präsident. Dieses Gesetz ist vom Regierungsrat noch nicht vorberaten und kann daher in dieser Session nicht beraten werden. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß dasselbe verschoben wird.

Einverstanden.

#### Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte.

Präsident. Dieses Detret kann behandelt werden, aber nicht vor Mittwoch, da wegen einiger Punkte noch eine Kommissionssitzung stattsinden muß. Es könnte dies morgen geschehen. Dagegen fühle ich mich verpslichtet, Ihnen von folgender Zuschrift Kenntnis zu geben. Wie Sie wissen, ist herr Siegerist Mitglied der Kommission. Derselbe schreibt nun, gleichzeitig mit der Entschuldigung wegen Ausbleibens: "Es ist mir nun sehr fatal, daß ich gerade an diesen Verhandlungen, denen ich das größte Interesse entgegendringe, nicht teilnehmen kann, und möchte, sosen nicht von anderer Seite Vornahme der Veratung in dieser Session verlangt wird, den Antrag stellen, dieselbe auf die nächste Session zu verschieden." Ich glaube nun nicht, daß es zulässig ist, daß ein abwesendes Mitglied einen Verschiedungsantrag stellt. Ich gebe Ihnen aber davon Kenntnis, damit Ihnen Gelegenheit geboten ist, den Antrag eventuell auszunehmen.

Schmid (Andreas). Ich stelle den Antrag, das Dekret in dieser Session nicht zu behandeln. Es handelt sich um eine neue Schöpfung, die man noch nicht Gelegenheit hatte, vorher gehörig zu studieren. Die Borlage ist dis heute noch nicht ausgeteilt worden, und die Kommission hat die Beratung noch nicht beendigt. Ich glaube, so wichtige Dekrete, die keiner zweiten Beratung unterliegen, sollten den Mitgliedern des Großen Kates mehrere Wochen vorher ausgeteilt werden, damit sie ihrerseits ihre Wählerschaft davon in Kenntnis sesen können, bevor die neue Institution in Kraft tritt.

Präsident. Ich erlaube mir, Herrn Schmid kurz zu antworten, daß der Entwurf schon in der letzten Sefsion ausgeteilt wurde, allerdings nur deutsch; französisch wurde er erst später verteilt.

Lienhard, Juftizdirektor. Ich möchte nur beifügen, daß nicht nur der Entwurf den Mitgliedern des Großen Rates bereits vor einiger Zeit zukam, sondern auch die Anträge der Kommission und die Beschlüsse der Regiezung zu diesen Anträgen. Dieselben wurden mit dem Einladungsschreiben zur gegenwärtigen Session verschickt.

Weber (Graswyl). Ich möchte ben Antrag des Herrn Schmid unterstützen. Man muß absolut mehr Zeit haben, um eine solche Neuerung zu beraten. Man hat gewünscht, es möchte auch ein Dekret für landwirtschaft=

liche Verhältnisse geschaffen werden. In dieser Beziehung ist man von der Vorlage nicht befriedigt. Ich glaube übrigens, gestützt auf die neue Verfassung sollte man zuerst mit Gesetzen kommen und nicht mit Dekreten.

#### Abstimmung.

Für den Berschiebungsantrag Schmid . Mehrheit.

#### Neue Feuerordnung.

Schmib (Karl), Präsident der Kommission. Dieses Dekret könnte nächsten Mittwoch behandelt werden, nur müßte ich Ihnen dann namens der Kommission den Antrag stellen, die Schlußabstimmung zu verschieben, indem erst die beiden ersten Teile vorliegen, während der bautechnische Hauptteil noch nicht vorberaten ist. Auch gab die Uebersetung etwas viel zu thun, und es ist der französische Text den Herren aus dem Jura erst soeben ausgeteilt worden. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie das Geschäft behandeln wollen. Ich glaube, es wäre besser, man würde es ebenfalls verschieben.

Präsibent. Da kein direkter Berschiebungsantrag gestellt wird, so würde dieses Traktandum behandelt, vorbehältlich der Eintretensfrage, die noch nicht präjudiziert ist.

Bur Berlefung gelangt eine Zuschrift des herrn Fürssprecher Chriften in Bern, worin berselbe infolge Uebershäufung mit Berufsgeschäften seine Demission als Obergerichtssuppleant einreicht.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Entlassungsgesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Die Ersatwahl wird auf Mittwoch den 23. August angesetzt.

Präsident. Es ist ferner ein chargiertes Schreiben eingelangt von einer Frau Bögtlin und einem Christian Bögtlin aus der Gemeinde Strättligen. Die Gesuchfteller beschweren sich darüber, daß man ihnen nicht mehr gestatte, in einem Kellerloch zu wohnen, indem wegen dieses Loches ein Prozes bestehe. Sie ersuchen nun den Großen Kat, derselbe möchte verfügen, daß sie sich in dem Kellerloch — es ist das der in dem Schreiben gebrauchte Ausdruck — so lange aufhalten dürfen, dis der Prozes entschieden sei. Ich beantrage Ihnen, über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten. Immershin werde ich dem Herrn Staatsschreiber Auftrag geben, die Leute an die richtige Adresse zu weisen.

Der Große Rat stimmt dem Antrage des Präsi= biums zu.

#### Staatsbeitrag an die Korrektion der Staatsftraße Biel-Lidau-Jarberg im Städtchen Nidau.

Der Regierungsrat beantragt, an die Erweiterung der Staatsstraße Biel-Nidau-Aarberg im Städtchen Nidau einen Beitrag von Fr. 10,600 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Die Beiträge an Strafenkorrektionen find zwar schon im Frühjahr verteilt worden, und wir glaubten, weitere Beiträge auf nächstes Jahr verschieben zu können. Allein wir find doch genötigt, noch ein Geschäft vorzu= legen, das fich nicht verschieben läßt. Es betrifft eine Stragenkorrektion beim Städtchen Nibau. Nibau wird in der Richtung nach Biel burch einen engen Zugang abgeschloffen, der nur 3 Meter Breite hat, mahrend eine Landstraße von diefer Bedeutung die Breite einer Straße I. Rlaffe, das heißt 7,20 Meter, haben foll. Allein eine Erweiterung wurde verunmöglicht durch die Säufer auf beiden Seiten des Engpasses, namentlich durch das Stadthaus von Nidau. Run ist dasselbe im letzten Juni abgebrannt, und die Gemeinde Ridau glaubt nun, diese Gelegenheit benüten zu follen, um diefes Berkehrshinder= nis zu beseitigen und der Straße die richtige Breite zu geben. Da der Eigentümer des abgebrannten Gebäudes sofort wieder aufbauen wollte, war es nötig, sofort mit aller Energie und Raschheit vorzugehen. Es ift deshalb schon in der letten Großratssitzung der Gemeinde Ridau gegenüber dem Eigentumer des abgebrannten Stadthauses das Expropriationsrecht erteilt worden. Es wäre eigentlich Sache des Staates gewesen, sie vorzunehmen; allein die Gemeinde möchte mit der Erweiterung noch weitere Anlagen verbinden, namentlich möchte sie ein Trottoir und ein Straßenstück in der Richtung gegen den See anlegen. Es hat sich denn auch die Gemeinde Ridau auf den Standpunkt gestellt, fie wolle die Berbreiterung der Straße vornehmen, der Staat solle nur einen Beitrag daran leiften. Die Gemeinde legte einen Devis vor, wonach die Arbeiten, inklusive Expropriation, auf etwa Fr. 18,000 zu stehen kämen. Die Expropriationskosten wurden zum voraus festgesetzt, in einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnis, wie folgt: Entschädigung für den Abbruch der Gebäudereste und an den Eigentümer für das 

Summa der Expropriation Fr. 9,930 Der Staat mußte anerkennen, daß man die Gelegensheit nicht vorbeigehen lassen dürse. Es handelt sich um eine große Verkehrsstraße, die nicht nur Nidau, sondern auch Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Erlach zc. zu gute kommt. Es haben denn auch, wenn ich nicht irre, 31 Gemeinden um diese Straßenerweiterung petitioniert. Run sagt aber Nidau, es wünsche die Straße noch breiter zu haben als 7,2 m., es möchte dieselbe auf 10 m. erweitern, wozu noch ein Trottoir in der Breite von 2 m.

tame. Die Regierung fand, diese Last könne dem Staat nicht aufgeburdet werden. Abgefehen daß eine Berbreiterung von 3 m. auf 7,2 m. schon eine genügende Ber= befferung ist, ist es nicht Sache des Staates, hier weiter zu gehen als gegenüber andern Gemeinden. Es hat deshalb die Baudirektion, nach Einholung des Berichts des Oberingenieurs, gefunden, der Staat folle die Ber-breiterung bis auf 7,20 m. übernehmen. Zu diesem Zwecke hat er auch die ganze Expropriation zu übernehmen; benn diese kostet gleichviel, ob die Straße auf 7,20 ober auf 10 m. verbreitert werde. Wir haben also die Er= propriation gang zu übernehmen mit Dafür kostet die eigentliche Straße nur da die Berbreiterung eben in der Haupt-sache nur aus der Expropriation besteht. Fügen wir für Berschiedenes noch 270 bei, fo kann die Laft des Staates auf . . veranschlagt werden. Wir schlagen Ihnen vor, diesen Betrag unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Wie Ihnen mitgeteilt worden ist, geht die Forderung von Kidau weiter, als der Antrag des Regierungsrates. Nidau verlangt eine Verbreiterung der Straße auf 10 m. mit einer Kostensumme von Fr. 18,000. Die Staatswirtschaftskommission fand, das Raisonnement der Baudirektion sei allein richtig, daß nur eine Versbreiterung auf die Vereite einer Straße I. Klasse (7,20 m.) vergütet werden könne, was Fr. 10,600 erfordert. Wenn Nidau eine größere Verbreiterung will, so ist das seine Sache; es hat die Mehrkosten zu tragen. — Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Kredit von Fr. 10,600 zu bewilligen.

Bewilligt.

#### Porschuft an die Eisenbahngesellschaft Saignelégier: Chaux-de-Konds.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Marti, Baudireftor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft ist Ihnen nicht neu. Sie haben
der notleidenden Eisenbahn Saignelégier-Chaux-de-Jonds
vorläufig einen Borschuß von Fr. 150,000 bewilligt unter
der Bedingung, daß die Gesellschaft hiefür auf ihrer Linie
eine zweite Hypothet errichte. Es haftet nämlich bereits
eine erste Hypothet von Fr. 370,000 auf der Linie. Die
Regierung glaubte, wenn man einen Vorschuß bewillige,
bevor die Sache gehörig untersucht sei, so sei es selbstverständlich, daß dieser Vorschuß möglichst gut versichert
werde, so daß die Gesellschaft nicht zwischenhinein noch
andere Hypothesen errichten könne.

Die Bahngesellschaft hat nun von diesem provisorischen Borschuß keinen Gebrauch gemacht, indem die Regierung von Neuenburg gegen die Errichtung einer Hypothek Einspruch erhob. Der Kanton Neuenburg unterstützte das Unternehmen durch eine Aktienbeteiligung von, wenn ich nicht irre, Fr. 225,000. Außerdem wurden von Chaux-

de=Fonds und verschiedenen Privaten etwa Fr. 350.000 in Aftien gezeichnet. Die Regierung von Neuenburg erklarte, fie habe in ihrem Subventionsdekret den Borbehalt gemacht, wenn dem Kanton Bern für den Fall einer Unter= stützung günstigere Bedingungen eingeräumt werden sollten, jo sollen dieselben auch dem Kanton Neuenburg zu gute kommen. Wenn nun ber Kanton Bern für seinen Borichuß die Bestellung einer Sypothet verlange, fo fei es stelbstverständlich, daß er dies nicht könne ohne sich zu= vor mit Neuenburg abzufinden, eventuell fei auch die Beteiligung des Kantons Neuenburg ähnlich zu verfichern. Zwar gab Neuenburg seinem Einspruch schließlich teine weitere Folge. Es war derfelbe mehr nur ein Vorwand, um bas Geschäft auf eine andere Bafis zu bringen, und Gelegenheit zu erhalten, mit Bern über die Sache zu unterhandeln. Allein durch den Einspruch wurde die Ungelegenheit so lange verzögert bis der Große Rat bereits zur heutigen Session einberusen war. Wir rieten des-halb der Gesellschaft, sie solle den provisorischen Vorschuß nicht beziehen, sondern gerade bis zur definitiven Er-ledigung der Angelegenheit warten. Der Aufschub der definitiven Behandlung rührte bavon her, daß die Finang= direktion in ihr Projekt betreffend Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts auch verschiedene Gisenbahn= fragen einbeziehen wollte. Sie hat nun aber feither auf biefen Gedanken verzichtet. Es steht daher der definitiven Erledigung der Ungelegenheit nichts im Wege, und wir muffen fie rasch erledigen, weil die Gefellschaft bereits, wie man sagt, auf bem letten Loch pfeift und wissen muß, woran sie ist, damit sie sich eventuell in anderer Beife vor der Zwangeliquidation zu retten suchen fann, was ihr jedenfalls nur unter fehr onoröfen Bedingungen möglich ware. Es ift deshalb nötig, ber Gefellschaft eine definitive Antwort zu geben.

Auf die Borgange will ich nicht weitläufig gurud'= tommen; fie find in fruhern mundlichen und schriftlichen Borträgen auseinandergesett worden. Es ware ber Gesellschaft die Staatshülfe wohl schon bei der Gründung zu teil geworden, wenn fie nicht fo presfiert hatte. Da fie nicht warten und nicht die gleichen Bedingungen er= füllen wollte, die andern Projekten auferlegt wurden, auch im großen und gangen finanziert war, so fagten fich bie Behorden, man wolle diefes Projekt jest auf der Seite laffen und hiefur den Ausbau des freibergischen Gifenbahnnetes in anderer Beziehung fraftiger unterftuten. Ware die Bahn Saignelegier = Chaux = de = Fonds damals unterftütt worben, fo maren bie Subventionen für ben Ausbau des freibergischen Gifenbahnneges in der Richtung nach Glovelier und Goumois anders ausgefallen. Es hat nämlich der Große Rat alle übrigen freibergischen Projekte sehr ausgiebig, mit mehr als einer Million, unterftütt, und es ift dafür der Kanton noch mährend ber gangen Dauer des Subventionsbeschluffes haftbar. Es konnte fich baber nachträglich nicht barum handeln, fich an der Linie Saignelegier-Chaux-be-Fonds mit Aftien zu beteiligen, erftens weil dies die Grundlagen des Subventionsbeschluffes alteriert hatte und zweitens weil man uns nicht zumuten kann, Aktien zu nehmen, die wertlos find und vielleicht nie etwas wert werden. Auch eine Subvention à fonds perdu zu geben, war bis jest nicht Uebung. Dagegen fanden wir, wir konnen das Unternehmen in der Lage, in welcher es sich befindet, nicht steden laffen, sondern es verlangen politische und wirt= schaftliche Gründe, daß man ihm beispringe und zwar

erftens in genügender Beife und zweitens zu Bedingun= gen, die nicht drückend find. Würden wir drückende Bedingungen festsehen, so könnte die Gesellschaft ebenso gut zu einem Wucherer geben oder fich sonft anderswo, mahr-

scheinlich in Neuenburg, das Geld verschaffen. Wir haben nun nicht ermangelt, über die Berhältniffe des Unternehmens genaue Erkundigungen einzuziehen. Es wurde sowohl eine technische als eine finanzielle Expertise veranstaltet, auf die gestützt die Situation des Unternehmens beurteilt werden kann. Aus den Büchern und Ermittlungen ergiebt fich, daß die ungedeckten Mehraus= gaben der Gefellichaft auf Ende Juni fich auf

Fr. 83,549. 70

beliefen. Dazu kommen aber: Vollendungsbauten auf dem in Betrieb befindlichen Teil Fr. 61,250

Strecke Place d'armes-Bahn= hof Chaux=de-Fonds. . . " 61,160 Bestellte Wagen . . . . " 35,700

Endlich sind noch beizufügen die nicht " 158,110. verbuchten schwebenden Schulden für auß=

geführte, aber nicht bezahlte Arbeiten mit " 102,675. —

Somit gesamtes Baudefizit . . . Fr. 344,334. 70 Davon gehen aber ab erftens Fr. 28,376. 10 für noch nicht einbezahlte Attien. Es hat nämlich ber Ranton Neuenburg einen Betrag von Fr. 25,000 nicht einbezahlt, weil er fich ficherstellen wollte, daß diefer Betrag nicht auf den bernischen Teil des Neges verwendet werde, fondern in That und Wahrheit dazu diene, die Bahn auf neuenburgischer Seite zu vollenden. Eirca Fr. 3000 wurden von andern Aftionären noch nicht einbezahlt; doch ift beren Einzahlung, wie es scheint, noch zu ge= wärtigen. Bon ben Fr. 344,000 find ferner Fr. 10,232 als Vorschuß der Gesellschaft an den Betrieb abzuziehen. Es reduziert fich mithin das eigentliche Defizit auf Fr. 305,726. Run hat uns aber der technische Experte gefagt, daß die Vollendungsbauten fehr hoch veranschlagt feien und eine Summe von Fr. 300,000 genügen werbe, um die Bahn zu vollenden und die Baurechnung zu liquidieren.

Nun haben wir uns aber auch darum bekümmern muffen, in welcher laufenden Situation sich das Unternehmen befindet. Wir ließen genau untersuchen, wie die Betriebsverhaltniffe beichaffen find. Es hieß immer, die Bahn sei über allen Zweifel rentabel und wenn sie ein= mal gebaut sei, brauche man nur noch die Dividenden= coupons abzuschneiden. Allein auch in diefer Beziehung haben sich die Voraussetzungen nicht bestätigt, sondern auf Ende Juni war ein Betriebsdefizit von Fr. 3,749 vorhanden. Rechnet man dazu noch die Zinfe ber erften Sypothet im Betrage von .

so ergiebt sich auf 30. Juni auf bem Betrieb ein Gesamtbefizit von rund . . . . . Fr. 12,900

Das fieht allerdings fehr ungunftig aus. Allein es find Gründe vorhanden, anzunehmen, daß fich die Berhältniffe der Bahn fucceffive verbeffern werden. Sie haben fich auch bereits verbeffert und verbeffern fich alle Tage. So betrugen die Einnahmen

Fr. 9,789. 25 im April . . . . 9,602. 15 Mai. " " 11,000. — Juni . . . . . . Juli schon über . " 13,000. —

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß im laufenden Jahre wenigstens die Betriebskosten werden bezahlt werden — ich glaube, auch der Borschuß der Baurechnung — und daß die Gesellschaft nächstes Jahr nicht Schwierigkeiten haben wird, auch die erste Hypothek zu verzinsen. Wir glauben serner, das Unternehmen sei richtig und ökonomisch durchgeführt. Die Bahn kommt auf Fr. 65,000 per Kilometer zu stehen. Si ist das zwar viel mehr als die Herren glaubten. Sie glaubten, die Bahn werde nur Fr. 1,100,000 kosten, während sie nun in Wirklichkeit Fr. 1,700,000 ersordert. Immerhin sind auch Fr. 65,000 per Kilometer noch immer eine mäßige Bausumme, und in den Verhältnissen, daß in absehdarer Zeit wenigstens die Schulden desselben, welche nun circa Fr. 700,000

betragen werden, verzinst werden können.

Wir waren in der Regierung einig, daß ein Borschuß von Fr. 300,000 gemacht werden solle und zwar zu billigen Bedingungen. Die Baudirektion stellte zuerst den Antrag, den Borschuß für einige Jahre zinsfrei zu bewilligen, da wir für die ersten zwei, drei Jahre voraussichtlich doch keinen Zins erhalten werden. Allein die Finanzdirektion bemerkte, es sei nicht statthaft, daß der Staat zinsfreie Gelddarleihen mache; es passe das nicht zu unserem Finanzgebahren; man müsse unter allen Umständen einen mäßigen Zins sesssen, worauf die Baudirektion beantragte, denselben auf 2 % zu sixieren. Wenn nun schon dieser Zins vielleicht im ersten Jahre nicht einzubringen ist, so ist er damit nicht geschenkt, sondern es würde der Staat in laufender Rechnung für den Ausstand kreditiert werden und es wäre ihm anheimgestellt, benselben einzusordern, wann und wie es ihm belieben

Was die weitern Bedingungen betrifft, so haben wir geglaubt, man solle das Darleihen vorläufig auf 4 Jahre gewähren. Wir glauben, dis dahin werden sich die sinanziellen Berhältnisse im guten Sinne abgeklärt haben, so daß wenigstens der Zins der Schulden herausschauen wird. Der Große Kat kann dann erklären, ob und zu welchen Bedingungen er das Anleihen sortbauern lassen will, d. h. er wird das Anleihen zu denzenigen Bedingungen verlängern, die zur Leistungsfähigkeit der Bahn in richtigem Berhältnis stehen. Es wird dem Großen Rat auch freistehen, zu sagen, er wolle Aktien nehmen. Er wird dies nicht thun, wenn die Aktien, wie heute, keinen Wert haben. Sollten sie gut sein, d. h. 3 oder 4 % rentieren, so wird es der Gesellschaft gleichgültig sein, ob der Staat Aktien nehme oder nicht.

Wir haben ferner die Bedingung gestellt, daß die Gesellschaft dis zum Ablauf der ersten vierjährigen Periode keine Dividenden verteilen dürfe. Es wurde das zwar in der Aktionärversammlung beanstandet. Man sagte, daß sei statutenwidrig; wenn Geld da sei, so solle man die Gesellschaft nicht hindern, über ihre Ueberschüsse zu versügen. Praktische Bedeutung hat die Sache nicht; denn man ist zum vorauß sicher, daß die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird. Dividenden zu zahlen. Sie muß froh sein, wenn sie ihren dringendsten Verpslichtungen nachkommen kann. Sollte sich aber unvorhergesehenerweise eine solche Besserung einstellen, daß die Gesellschaftschon nach einem Jahre nicht nur daß Staatsanleihen verzinsen, sondern den Aktionären auch noch Dividenden bezahlen könnte, so würden wir unß dieß nicht gefallen lassen, sondern sagen: Zahlt unß zuerst den Vorschuß

zurück oder verzinst denselben zum landesüblichen Zins. Wir glauben daher, diesen Vorbehalt ruhig stehen lassen zu dürfen. Er zeigt, daß der Staat nur unter der Voraussetzung so günstige Bedingungen stellt, daß die Gesellschaft ihrerseits ihre Verpflichtungen voll und ganz erfülle und die verfügbaren Mittel zur Konsolidierung des Unternehmens verwende.

Endlich fagen wir: "Der Staat Bern soll, so lange er Gläubiger der Regionalbahn Saignelégier-Chaux-de-Jonds ist, im Verwaltungsrat der Gesellschaft durch ein Mitglied vertreten sein, welches die Regierung bezeichnet und von dem kein persönlicher Aktienbesitz gefordert werben dars." Es ist auch das nicht ganz dem Gesetz entsprechend, da dasselbe eigentlich verlangt, daß alle Mitglieder des Verwaltungsrates von den Aktionären gewählt werden. Es steht aber dem nichts entgegen, daß die Aktionärversammlung denjenigen wählt, den die Regierung bezeichnet, und es ist ja viel mehr im Interesse des Unternehmens als des Staates, daß ein sachkundiger Vertreter im Verwaltungsrat sitzt, der dem Unternehmen mit gutem Kat und unter Umständen auch mit der That

beifteben tann.

Für das Darleihen wollten wir hypothekarische Sicher= heit verlangen, und es hat auch die Bahn dagegen nichts eingewendet. Run haben fich aber Regierung und Großer Rat des Kantons Reuenburg gegen diese Forderung des Kantons Bern gewehrt. Sie sagten, der Kanton Reuen= burg fei schon benachteiligt genug, daß er nur Aktionär sei, während der Kanton Bern Gläubiger sei und für sein Kapital nichts zu riskieren habe. Es wäre daher unbillig, wenn fich Bern darüber hinaus noch eine Sypo-thek auf der auf neuenburgischem Gebiete liegenden Strecke verschreiben ließe. Die Bahn liegt nämlich zu einem Drittel auf neuenburgischem Gebiete; die Spothet könnte man aber natürlich nicht trennen. Reuenburg wollte anfänglich rechtliche Schwierigkeiten machen und sagen, es sei nicht schuldig, diese hupothek zu dulden, da es sich die nämliche Bergünstigung ausbedungen habe. Später gab Neuenburg diese Opposition auf und wendete fich in einem freundlichen Schreiben an die Regierung des Kantons Bern, worin dargethan wurde, daß die öffentliche Meinung im Kanton Neuenburg sehr ftark verstimmt werden mußte, wenn Bern auf seiner Forderung beftehe; man ersuche uns baher, aus Gründen ber guten Nachbarschaft und mit Rücksicht auf die vortreff= lichen Beziehungen, welche von jeher zwifchen ben beiden Rantonen geherricht haben und von benen man muniche, daß fie erhalten bleiben, auf die Spothet zu verzichten. Nun fann es une natürlich nicht gleichgültig fein, wie wir mit dem Ranton Neuenburg ftehen, und wir haben politische Grunde, nicht leichten Bergens einen Wunsch ber Regierung des Kantons Neuenburg, beziehungsweise ber neuenburgischen Bevölkerung nicht zu erfüllen, den wir doch leicht erfüllen können. Wir sagten uns, ob wir die Sypothek haben oder nicht, so konne der Unterschied nicht groß fein. Entweder bleibt das Unternehmen not= leidend, und dann wird es nie den Rredit haben, große weitere Schulden zu kontrahieren; oder das Unternehmen konsolidiert sich, und dann ist unsere Forderung ohnehin sichergestellt. Sollte es aber zu einer Liquidation kommen, so kann niemand die Bahn kaufen als Bern oder Neuen= burg oder beide Kantone gemeinschaftlich; denn ein beliebiger Gläubiger, ber 10=, 20= ober 40,000 Fr. zu fordern hat — und folche werden nicht viele sein —

wird nicht eine Bahn übernehmen wollen, deren Schulden im Betrage von Fr. 700,000 er vorher bezahlen müßte und in Bezug auf die ihm auch die konzessionsgemäßen Berpflichtungen obliegen würden. Sollte nun Neuenburg im Liquidationsfall die Bahn zu erwerben wünschen, fo werden wir ihm feine Schwierigkeiten machen, aber verlangen, daß es so viel bietet, daß unfere Forderung ge= bectt wird, andernfalls wir die Bahn übernehmen, mas zur Folge hatte, daß Neuenburg seine Attien verlieren würde. Ich denke, in einem folchen Fall werde man immer zu einem Einverständnis kommen, und es werden fich Mittel und Wege finden, unfern politischen und wirtschaftlichen Standpunkt zu wahren, ohne daß es zu Streitigkeiten weder mit Neuenburg noch mit dem Umtsbezirk Freibergen kommt; denn ich kann erklären, daß man im Umt Freibergen mit unfern Vorschlägen durch= aus einverstanden ist, und wenn Sie denselben heute beipflichten, fo bin ich überzeugt, daß alle Beteiligten davon völlig befriedigt find.

Bum Schlusse noch ein letztes Argument, das für viele noch ein ziemlich ausschlaggebendes sein mag. Hätte sich die Bahn nicht seinerzeit durch eigene Neberstürzung um die Staatssudvention gebracht, so wäre sie auf Grund des Subventionsbeschlusses mit circa Fr. 300,000 subventioniert worden. Für diesen Betrag hätten wir Aktien genommen und befänden uns heute in der gleichen Situation wie alle andern Aktionäre, d. h. wir hätten ein schlechtes Papier. Durch unsere Zurückaltung brachten wir uns in die bessere Stellung, daß wir einerseits der Bahn helsen können und anderseits nicht das große Opfer von Fr. 300,000 bringen müssen. Das soll uns die Gewährung dieses Vorschusses ebenfalls erleichtern.

Ich glaube also, man könne das Geschäft betrachten, wie man wolle, so sei es durchaus angemessen, daß wir der Saignelegier-Chaux-de-Fonds-Bahn die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um ihren Bauverpslichtungen nachzukommen. Nachher soll sie sehen, wie sie sich weiter das Leben fristet. Wird sie sorgfältig verwaltet, so glauben wir, sie werde in absehdarer Zeit in eine relativ günstige Situation kommen, die ihr gestatten wird, ihre Verdind-lichkeiten zu erfüllen. — Ich empsehle Ihnen die Ansträge des Regierungsrates zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirt= schaftskommission. Lettes Frühjahr hat der Große Rat auf das Drängen der juraffischen Deputierten den Beschluß gefaßt, der Linie Saignelegier-Chaux-de-Fonds mit einer Summe von Fr. 150,000 beizuspringen, um fie vor dem Geltstag zu retten. Man hatte damals Bedenken, einen solchen Beschluß zu fassen, weil die Vorlagen unvollständig waren. Bon den Rechnungsverhält= niffen und Betriebsergebniffen hatten wir teine Renntnis. Es wurde mitgeteilt, man erhalte auf alle Unfragen teine Antwort, und so wurde nur auf das Drangen der juraffischen Deputierten ein Vorschuß von Fr. 150,000 bewilligt, der aber hypothekarisch verschrieben werden muffe. Allein die Bahn machte von dem Borschuß keinen Gebrauch, weil die Summe von Fr. 150,000 nicht aus= reichte und ferner weil, wie es scheint, die Neuenburger etwas empfindlich wurden, indem fie finden, eine auf neuenburgischem Gebiet befindliche Bahn durfe nicht gegenüber dem Ranton Bern hypothekarisch verschrieben werden. Die Staatswirtschaftskommission konnte aller= dings diesen letztern Grund nicht anerkennen. *Re*uenburg hat auch auf andern Bahnen große Schulden und genierte

sich nicht, diese Bahnen gegenüber Spekulanten und Geldmächten hypothekarisch zu verschreiben. Ich sehe darum nicht ein, daß es eine Verletzung der neuenburgischen Ehre gewesen wäre, wenn zu Gunsten des Kantons Bern eine Hypothek errichtet worden wäre. Immerhin bin ich beauftragt, Ihnen den Antrag des Regierungsrates, so wie er vorliegt, zur Annahme zu empfehlen. Es liegt Ihnen ein gedruckter Bericht vor, der den

Es liegt Ihnen ein gedruckter Bericht vor, der den Stand der Finanzen der Gesellschaft klarlegt, und auf diesen Bericht hin nahm die Staatswirtschaftskommission keinen Anstand, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen, wonach der Gesellschaft ohne hypothekarische Berschreibung ein Darleihen von Fr. 300,000 gemacht wird und zwar vorläusig für die Dauer von 4 Jahren und zu einem Zinssus von 2 %. Mit diesen Fr. 300,000 kann das Desizit, das die Gesellschaft gegenwärtig hat, gedeckt werden. Es wird daran ferner die Bedingung geknüpft, daß das Aktienkapital vollständig einbezahlt es sind noch circa Fr. 28,000 ausstehend — und der Anschluß an den Bahnhof in Chaux-de-Fonds erstellt werde.

In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission hatte allerdings die Finanzdirektion noch immer einige Zweisel, ob der Berwaltung dieser Vorschuß anbertraut werden dürse, damit er auch wirklich zum Ausdau der Bahn und zur Bezahlung der laufenden Schulden verwendet werde. Wie es scheint, hat der Herr Finanzdirektor zum Geschick und Können der Verwaltung nicht gerade großes Zutrauen, und um seinem Bedenken Rechnung zu tragen, beantragt die Staatswirtschaftskommission zu den Anträgen des Regierungsrates noch folgenden Zusat: "Der Regierungsrat wird für die richtige Verwendung dieses Vorschusses beforgt sein." Gestützt hierauf wird der Regierungsrat Bestimmungen ausstellen, wie die Fr. 300,000 verwendet werden sollen, und durch seinen Delegierten im Verwaltungsrat wird er eine genaue Aussicht führen lassen, ob die Fr. 300,000 eine richtige Verwendung sinden.

Das Darleihen wird vorläufig auf 4 Jahre gewährt. Rach Ablauf dieser Frist wäre zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen man das Darleihen weiter gewähren will. Bis zum Ablauf dieser 4 Jahre dürsen teine Dividenden verteilt werden. Es scheint, es seien wegen dieser Bestimmung einige Bedenken geäußert worden, indem Statuten und Obligationenrecht feststellen, wann Dividenden bezahlt werden dürsen. Die Staatswirtschaftskommission hatte in dieser Beziehung keine großen Bedenken. Bei der gegenwärtigen Situation der Bahn ist keine Aussicht vorhanden, daß in den nächsten 4 Jahren große Dividenden bezahlt werden. Der Sinn dieser Bestimmung ist nur der, daß Bern erklärt: Wir geben das Darleihen nur so lange zu einem Zinssuß von 2 %, als keine Dividende bezahlt werden kann. Ist nach 4 Jahren die Situation der Bahn eine solche, daß Dividenden ausgerichtet werden können, so werden wir den Zinssuß erhöhen.

Ich empfehle Ihnen die Antrage des Regierungs= rates mit dem von der Staatswirtschaftskommission beschloffenen Zusatz zur Annahme.

Präsident. Ich nehme an, der Zusakantrag der Staatswirtschaftskommission sei als Ziffer 6 der Anträge des Regierungsrates aufzusassen?

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Ja!

M. Folletête. En prenant la parole pour appuyer les propositions du gouvernement, je n'ai pas l'intention d'entrer dans le détail des chiffres. Je tiens seulement à exprimer ici la satisfaction que nous éprouvons de voir cette affaire prendre enfin une tournure qui permettra de répondre aux besoins dont nous nous sommes, à différentes reprises, fait l'organe au milieu de vous. Ce qui nous a surtout frappé dans l'exposé de M. le directeur des finances, c'est qu'on a trouvé le moyen de dissiper l'espèce d'irritation qui régnait non seulement sur le plateau des Franches-Montagnes, mais encore dans le canton de Neuchâtel, en raison de l'attitude de Berne en cette affaire. J'ai souvent fait allusion dans cette enceinte à ce côté très sérieux de la situation, en insistant sur la nécessité de donner satisfaction au sentiment public, par une participation effective de l'Etat à l'entreprise du Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

Je ne veux pas revenir sur le passé, et je ne songe nullement à récriminer ni d'une manière ni de l'autre. Au contraire, j'éprouve une vive satisfaction d'apprendre qu'on est arrivé par une formule acceptable, convenable, à convainere le canton de Neuchâtel et les populations du plateau des Franches-Montagnes que le canton de Berne n'entend pas s'écarter de son devoir et se désintéresser d'une entreprise où est engagé l'intérêt de toute une contrée.

Aujourd'hui il s'agit d'un emprunt, plutôt que d'une subvention proprement dite. Cet emprunt avait été concédé par le Grand Conseil dans une session précédente, sous réserve toutefois qu'il devrait être assuré par une hypothèque prise sur la ligne. Nos bons voisins de Neuchâtel se sont demandés pourquoi Berne, qui s'était désintéressé de la construction de la ligne montagnarde, devrait obtenir la faveur d'une hypothèque, alors qu'eux seraient exclus d'une pareille garantie. Ils ont manifesté leur opposition par l'organe de leur gouvernement, et les choses commençaient à se présenter d'une façon désagréable, laissant prévoir un conflit intercantonal des plus regrettables. Le Conseil-exécutif du canton de Berne a fait preuve de sagesse politique en ne maintenant pas son droit d'exiger une hypothèque. La solution à laquelle il s'est définitivement arrêté, solution approuvée par la commission d'économie publique avec une adjonction que nous acceptons aussi, sera bien accueillie par l'opinion publique; elle est de nature à apaiser bien des préventions et à faire taire bien des ressentiments. Je la salue comme telle au nom de la députation jurassienne, et spécialement comme représentant du district des Franches-Montagnes.

Präsident. Ist die Regierung mit dem Zusat ber Staatswirtschaftstommission einverstanden.?

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rats. Die Regierung hat sogar bei dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission mitgewirkt. Da die Finanzdirektion erklärte, sie möchte auch wissen, wo die Fr. 300,000 hinkommen, ob man sie nicht wieder für neue Sachen verwende, statt die alten Schulden zu bezahlen, so war die Baudirektion einverstanden, daß die Regierung alle möglichen Maßnahmen solle ergreifen können, um dies zu verhindern. Es wird dies in der Weise gesschehen können, daß die Zahlungen nur auf Mandate hin erfolgen, die von Delegierten der Regierung visiert sind und zur Bezahlung zücktändiger Arbeiten und Schulden dienen sollen. Daneben müssen wir auch ein gewisses Maß von Bertrauen haben, daß die Verwaltung unser Vertrauen nicht täuschen, sondern das Geld zweckmäßig verwenden werde. Der Zusah der Staatswirtschaftskommission wird also von der Regierung acceptiert.

In meinem ersten Referat vergaß ich, zu bemerken, daß sich die Generalversammlung der Aktionäre durch einen Beschluß verpslichten muß, daß außer zu Gunsten des Kantons Bern keine Hypotheken errichtet werden sollen. Wenn die Bahn also schon laufende Schulden machen kann, so kann sie denselben doch kein Privileg einräumen. Es ist dies eine Hauptbestimmung, die dem Großen Kate zeigt, daß wir alle Maßnahmen trasen, um die Rechte des Kantons Bern sicherzustellen. Die Gesellschaft ist in ihrer Aktionärversammlung vom 11. dieses Monats die erwähnte Verpslichtung bereits eingegangen.

Die Anträge bes Regierungsrats, mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusak, werden stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Es gelangt zur Verlefung folgender eingelangte

#### Anjug:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bis zur nächsten ordentlichen Session dem Großen Kat eine Borlage vorzulegen über Einführung der obligatorischen amtlichen Inventarisation bei allen Todesfällen, sei es durch ein Spezialgeset oder in einem neuen Steuergeset.

Bern, den 21. Auguft 1893.

J. Burkhardt. Karl Schmid. Bühler. J. K. Weber Aug. Weber. F. Bigler. Joh. Wälchli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

#### Perkanf der sogenannten alten Pfrundmatte in Muri.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Frau v. Ernstv. Wagner in Muri abgeschlossenen Kaufvertrage um die sogenannte alte Pfrundmatte daselbst, zum Preise von Fr. 27,000 die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Im Jahre 1852 wurde zwischen bem

Staate Bern und bem Schloßgutbesitzer in Muri, Herrn Banquier Emanuel v. Wagner, ein Tauschvertrag abge-schlossen. Danach trat der Staat Bern Herrn v. Wagner das Pfarrhaus in Muri mit Ofenhaus, Peristyl, Holzund huhnerhaus zc. und ein Stud Erdreich ab, wogegen herr v. Wagner bem Staate ein Stud Erdreich von gleicher Größe zur Verfügung stellte, auf dem fich ein von Herrn v. Wagner erbautes neues Pfarrhaus mit Dependenzen befand. Herr v. Wagner wünschte nämlich das alte Pfarrhaus zu beseitigen, um eine bessere Aussicht auf die Alpen zu erhalten. Gleichzeitig wurde die Pfrundmatte mit einer Dienstbarkeit belegt, wonach auf derfelben feine Bauten erstellt werden dürfen. Damals wurde die Sache fo aufgefaßt, der Staat habe ein gutes Geschäft gemacht. In neuerer Zeit wollte man die Sache mehr in der Beise auslegen, der Staat habe ein schlechtes Geschäft gemacht, indem wenn die Pfrundmatte nicht mit der Dienstbarkeit belastet gewesen ware, der Staat daraus eine bedeutende Summe gelöft hätte. Sei dem, wie ihm wolle: das Geschäft wurde nun einmal fo abgeschlossen und der Staat konnte mit der verbliebenen Pfrundmatte und der Pfrundscheune schon lange nichts mehr machen. Allein es fanden fich teine Liebhaber, da die Pfrundmatte infolge der Dienstbarkeit für britte Personen nur den Wert von Kulturland hatte und eine Grundsteuerschatzung von Fr. 20,830 für nicht ganz 7 Jucharten Land zu hoch war. Derjenige, für den bie Matte ben größten Wert hatte, der Schlofigutbesitzer von Muri, wollte dieselbe auch nicht zu teuer kaufen. Er war zwar schon lange Liebhaber; aber in der bevorrechtigten Stellung, in der er fich befand, machte er kein hohes Angebot. Es handelte sich immer um einen Kaufpreis von Fr. 25,000. Mehrfach wurden die Verhandlungen infolge von Todesfällen zc. wieder aufgegeben. In neuerer Zeit endlich tam man dazu, daß die gegenwärtige Befitzerin des Schloffes in Muri Fr. 27,000 bietet, welches Angebot vom Regierungsrat angenommen wurde und als annehmbarer Kaufpreis betrachtet werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den bezüglichen Kaufvertrag zur Genehmigung.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtschaftskomission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

#### Perkauf eines Teils der Pfrunddomane Schupfen.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit Herrn Joh. Jost, Wirt in Schüpfen, um verschiedene Bestandteile der dortigen Pfrunddomäne abgeschlossenn Kaufvertrage (Kaufpreis Fr. 3,000, Grundsteuerschatzung Fr. 11,920) die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzbirektor Berichterstatter des Regierungsrats. Die Pfrunddomäne Schüpfen besteht aus verschiedenen Bestandteilen: Pfarrhaus nebst Umschwung (Garten, Hofstatt, Acker= und Pflanzland) und einige davon getrennt gelegene Stücke (Pfrundmatte im Halt von

1 Jucharte 18,000 Quadratfuß, Richtersmatte im Halt von 1 Jucharte 20,000 Quadratfuß, Wohlacker im Halt von 1 Jucharte 16,900 Quadratfuß und Weidabtausch= land im Salt von 5 Jucharten 32,000 Quadratfuß). Die Grundsteuerschatzung dieser lettern Objekte beträgt Fr. 11,920. Schon früher wurden Berkaufsversuche ge= macht, aber ohne günftiges Refultat. Eine nochmalige Steigerung hat nun zu einem annehmbaren Refultat geführt, indem das höchste Angebot, von Herrn Joh. Jost, Wirt in Schüpfen, langjähriger Pächter, Fr. 13,000 beträgt. Rach dem Gutachten von Kennern der dortigen Land-preise und landwirtschaftlichen Berhältnisse ist dies ein sehr annehmbarer Preis. Es wird deshalb beantragt, diese Liegenschaften Herrn Jost um die Summe von Fr. 13,000 hinzugeben. Beim Pfarrhaus verbleibt noch ein anständiger Umschwung. Die darauf befindliche Scheune ist an den nämlichen Herrn Jost auf Abbruch verkauft worden, welches Geschäft in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Es wird dadurch erreicht, daß der Pfarrer durch die Nachbarschaft dieser Scheune nicht mehr belästigt und ferner das Kulturland vergrößert und in zwedmäßiger Weise arrondiert wird, so daß für die zufünftige Annehmlichkeit des Pfarrfiges geforgt ift.

Genehmigt.

#### Ankauf der obern Gurnigelalp.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, die sogenannte obere Gurnigelalp zum Zwecke teilweiser Aufforstung zum Preise von Fr. 67,550 zu erwerben.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Unterm 7. Dezember 1892 beschloß die Bundesversammlung, dem Kanton Bern an die Korreftion ber Gürbe einen Beitrag von Fr. 333,000 zu verabfolgen. Sie knupfte baran aber einige Bedingungen, darunter auch die, daß in dem betreffenden Fluggebiet wenigstens 100 hektaren neue Schupwaldungen, im Gin= verständnis zwischen dem Kanton Bern und dem schweizerischen Industrie= und Landwirtschaftsbepartement, anzulegen seien. Bern hat seinerzeit diese Bedingungen angenommen, und es handelt sich nun darum, zur Ausführung zu schreiten. Die Auffassung ist ganz richtig, daß man neben den Berbauungsarbeiten auch dafür forgen folle, daß man große kahle Flächen aufforfte, da= mit der Waldboden bei Regenwetter bas Waffer nicht sofort absließen läßt, sondern dasselbe ansammelt. Nun war aber die Erfüllung der erwähnten Bedingung nicht gerade leicht. Es handelte fich barum, im Gebiet der obern Gurnigelalp die schlechtern Partien zu erwerben oder die Alphefiger zu veranlaffen, felbst die Aufforstung zu besorgen. Der Bund offerierte den üblichen Beitrag von 70 %, der Kanton von 30 %, so daß also die Kulturen nichts gekostet hätten; nur hätten sich die Be-figer verpslichten muffen, dieselben zu schonen und ein-zuzäunen. Es zeigt sich nun eine fehr gunftige Lösung. Die obere Gurnigelalpgesellschaft sagt, statt die schlechtern Partien zum Aufforsten herzugeben, wolle sie lieber die ganze Alb verkaufen. Dieselbe gehört einer ganzen Reihe

von Eigentümern — nicht weniger als 77 — und ift für 193 Ruhrechte gefent. Sätte bie Gefellschaft einzelne Teile verkaufen wollen, so wären die Schwierigkeiten viel größer gewesen, als wenn fie die ganze Alp abtritt, inbem von den Ruhrechten fehr viele verpfandet oder fonft verbürgt find. Ferner erklärte sich die Rünenenalpgesellsschaft bereit, schlechtere Partien ihrer Alp gegen solche der Gurnigelalp, die nicht aufgesorstet werden, umzus tauschen. Es würden also in beiden Alpen die schlech= tern Partien aufgeforftet und Gigentum des Staates werden, mahrend der Weidboden Eigentum der Nünenen= alpgesellschaft würde. Es ist dies gewiß die beste Lösung. Ich betone dabei, daß es fich nicht um ein Geldgeschäft handelt, sondern darum, die Bedingungen zu erfüllen, die ein großartiges, von Bund und Kanton subventioniertes Werk unterftügen sollen. Der Kaufpreis entspricht bem für andere Alpen in diefem Gebiete bezahlten Preis. Die 193 Kuhrechte der Alp find auf je Fr. 350 geschätzt, was Fr. 67,550 ausmacht. Der Flächeninhalt der Alp beträgt nach dem Kataster 241 hektaren. Schätzt man den Wald mit dem Jungwuchs auf Fr. 13,650, und die ganz neue Alphütte, die der Künnenalpgeschichte abgetreten werden könnte, auf Fr. 6000, so bleibt ein Kaufpreis von Fr. 47,900 ober durchschnittlich Fr. 248 per Heftare oder Fr. 89 per Juckart Weidboden. Es entspricht dies den dort für andere Alpen bezahlten Preisen. Der Kausvertrag ist ziemlich perfekt, doch sind noch einige Zustimmungen von Vormundschaftsbehörden ausstehend. Der Große Kat kann darum den Vertrag selbst heute nicht genehmigen; der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten ihn ermächtigen, die obere Gurnigelalp zum Preise von Fr. 67,550 zu erwerben und den Kaufvertrag zur Fertigung zu bringen.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirt= schaftstommiffion. Diefes Geschäft tonnte von der Staatswirtschaftskommission nicht so untersucht werden, wie es der Fall sein sollte, indem die Akten erst heute morgen in der Sigung der Staatswirtschaftskommission vorlagen und daher nicht cirkulieren konnten. Gleichwohl hat die Staatswirtschaftskommission einstimmig beschloffen, dem Antrage des Regierungsrates beizupslichten. Sie findet zwar auch nicht, daß dieser Ankauf ein gutes Geschäft sei, obschon im Bericht gesagt ist, es sei die Alp ein schöner Aussichtspunkt und es sei nicht unmöglich, einen Teil derselben als Bauplas für einen Luftkurort teuer verwerten zu können. Diesem Kaisonnement hat die Staatswirtschaftskommission absolut kein Gewicht bei-gelegt, sondern für sie war ausschlaggebend die Rotwendigkeit des Ankaufs, da man dem Bund gegenüber wendigkeit des Ankaufs, da man dem Bund gegenüber bie Berpflichtung einging, das Quellgebiet der Gurbe aufzuforsten. Zu diesem Zwecke muß man diese obere Gurnigelalp ankaufen, da sich die Besitzer derselben zu einer Aufforstung nicht verstehen wollen, dagegen einen für beide Teile ziemlich annehmbaren Kaufpreis forderten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen des= halb, die Regierung, gemäß ihrem Antrage, zu ermäch= tigen, die obere Gurnigelalb zum Preife von Fr. 67,550 zu erwerben.

Die vom Regierungsrate nachgesuchte Ermächtigung wird bemselben stillschweigend erteilt.

Schluß der Sitzung um 41/2 Uhr.

Der Redaktor: And. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dien€tug den 22. Zugust 1893, morgens 8 Uhr.

Vorsigender: Präfident Wyg.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Ubwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung' die Herren Baumann, Biedermann, Bircher, Brunner: Charmillot, Comte, Fleury, Hari (Abelboden), Haufer (Gurnigel), Hofer (Oberönz), Hunziker, Reichenbach, Keymond, Sahli, Scherz, Schmalz, Dr. Schwab, Seiler, Siegerist, Steffen (Madiswyl), Sterchi, Tièche (Biel), Wolf, Jhro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Blaser, Blatter, Bläuer, Borter, Boh, Bourquin, Burger, Clémençon, Coullery, Cuenin, Demme, Fahrny, Gabi, Glaus, v. Groß, Guenat, Gygar (Bleienbach), Häberli (Aarberg), Haklebacher, Haufer (Weißenburg), Hennemann, Heh, Hägli, Mérat, Meyer (Laufen), Mouche, Neiger, Keuenschwander (Lauperswyl), Reuenschwander (Thierachern), Räh, Dr. Reber, Rieder, Ruchti, Stämpsti (Bern), Thönen, Tschiemer, Wälchli, Wermeille, Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

#### Cagesordnung:

#### Defret

betreffend

#### die Revision der Grundsteuerschakungen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

#### Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Art. 105 der neuen Staatsverfassung schreibt vor, daß vor dem 1. Januar 1894 eine Revision der Grundsteuerschatzungen im ganzen Kanton stattzu-sinden habe. Ferner ist beigefügt, daß diese Revision nach einem vereinfachten Versahren, das durch Dekret des Großen Rates festgesetzt werden soll, stattzusinden habe. Es ift alfo eine Forderung der Berfaffung, daß die Re= vision der Grundsteuerschatzungen nicht nach dem Ber-fahren stattfinde, wie es im Bermögenssteuergesetz von 1856 vorgeschrieben ist und 1875/76 zum letzten mal zur Anwendung kam. Es soll ein einfacheres Versahren gewählt werden, und es ist zu diesem Zwecke dem Großen Rate die Kompetenz erteilt, die betreffende Partie des Gesetzes von 1856 aufzuheben und durch ein einfaches Defret zu ersetzen. Es geht daraus hervor, daß man allgemein der Anficht ift, ein fo weitläufiges und nament-lich fo tostspieliges Berfahren, wie es im Gefet von 1856 vorgeschrieben ist, solle nicht mehr Plat greifen, um so weniger, da dasselbe doch keine Garantie bot, daß nicht Ungleichheiten vorkamen.

Es war daher Aufgabe des Regierungsrates, ein ein= facheres Verfahren zu finden. Dieses vereinfachte, aber nach bem Dafürhalten ber Regierung gleichwohl gute und zuverläffige Berfahren ift in dem vorliegenden Defretsentwurf niedergelegt, und ich will mit einigen Worten das Syftem, das zur Anwendung kommen foll, ausein=

anderfegen.

Der Regierungsrat hat geglaubt, vor allem wolle man den Gemeinderäten Gelegenheit geben, ihre Bunsche anzubringen. Diese Bunsche werden natürlich die allerverschiedenartigsten sein und sich vielleicht sogar aus dem gleichen Amtsbezirk widersprechen, indem verschiedene Gemeinden verschiedene Interessen, indem verschiedene Gehörben und der Kommissionen für die Schatzungsredisionen wird es dann sein, dieses Material zu sichten und bas daraus zu entnehmen, was fie für gut finden.

Eine fernere vorbereitende Magregel besteht in der Zusammenstellung der Grundsteuerschatzungen und der Kaufpreise während einer gewissen Beriode — es sind vorgesehen die letzten 5 Jahre — damit die Schatzungs-tommissionen einen genauen Einblick erhalten, wie sich in den einzelnen Teilen des Kantons die Grundsteuerschatzungen zu den erzielten Kaufpreisen verhalten. 3ch werde Ihnen bei der artifelweisen Beratung mitteilen, was in dieser Beziehung bereits konstatiert ift und Sie zu vernehmen intereffieren wird.

Ferner find Grundsätze aufgestellt, nach denen die Revifion ber Schatzungen stattfinden soll. In Bezug auf die Behörden fieht das Detret eine tantonale Schatzungs=

#### Bur Berlefung gelangt folgende eingelangte

#### Interpellation:

Im Oktober vorigen Jahres wurde von einer Anzahl Bankinstitute der Regierung ju handen des Großen Rates ein Steuerrekurs eingereicht; derselbe ist bis zur Stunde

noch unbeantwortet.

Der Unterzeichnete erlaubt sich nun die hösliche An= frage, in welchem Stadium der Entwicklung genannter Returs sich gegenwärtig befindet, und dem Bunsche Aus-druck zu geben, dieser Returs möchte in der gegenwär= tigen Seffion zum Abschluß gebracht werden.

Tanner, Grofrat.

Geht an den Regierungsrat.

Prafident. Es ift eingelangt eine Betition ber famtlichen Gemeinden bes Amtsbezirks Signau. Dieselbe hat zum Gegenstand Beratungen, welche von den Dele= gierten der Gemeinden gepflogen wurden infolge des Kreisschreibens der Steuerverwaltung vom 27. Juni dieses Jahres, die Gemeinden möchten ihre Wünsche betreffend Art. 105 der neuen Verfassung — Revision der Grundsteuerschatzungen — geltend machen. Im weitern spricht sich die Eingabe auch über das vorliegende Dekret betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen aus. Ich erlaube mir, diese Betition an den herrn Finang= direktor zu weisen zur eventuellen Benutzung bei der Berichterstattung. Ich bedauere nur, daß die Petition nicht früher einlangte, da wir heute mit der Beratung des Dekrets betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen beginnen muffen und es baber nicht möglich ift, die Petition vorher noch genauer zu prufen.

Bur Verlefung gelangt eine Zuschrift des herrn Steuer= verwalter Gagmann, worin derfelbe infolge feiner Ernennung zum Kantonskassier um seine Entlassung nach-sucht. Der Regierungsrat beantragt, die gewünschte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen, was vom Großen Rate stillschweigend beschlossen wird.

fommission vor; denn es muß eine centrale Schatzungstommission ausgestellt werden. Ferner wird das Versahren, das von dieser Kommission zu beobachten ist, vorgeschrieben. Es muß auch, um eine Garantie dafür zu geben, daß das Resultat der Schatzungen im ganzen Kanton ein möglichst gleichmäßiges sein werde, gegenzüber den Schatzungen der kantonalen Kommission ein Rekurs zulässig sein. Es muß daher eine Kekurskommission eingesetzt werden, um die Arbeiten der kantonalen Kommission zu verifizieren und eingelangte Keklamationen zu untersuchen und zu Handen des Regierungsrates zu begutachten, der natürlich die oberste Instanz ist, wie überhaupt der Regierungsrat nach unserer Gesetzgebung in Steuersachen die letzte Instanz ist.

Das Resultat der Arbeiten der Centralkommission

Das Refultat der Arbeiten der Centralkommission muß dann natürlich in den einzelnen Gemeinden verarbeitet werden; es muß eine Repartition der Erhöhungen oder Reduktionen vorgenommen werden, und hiefür ist eine Gemeindekommission vorgesehen, die im alten Kanton bereits existiert und nur im neuen Kanton, auf den nun unser altbernisches Vermögenssteuergeset auch Anwendung sindet, neu zu wählen wäre. Auch gegen die Arbeiten dieser Kommission ist ein Rekursrecht vorgesehen; diese Rekurse würden von der Finanzdirektion entschieden.

Dies das Gerippe des Ihnen vorgelegten Dekrets. Auf die Details einzutreten, wird bei der artikelweisen Beratung Gelegenheit sein. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf dieses Dekret. Ich glaube, es sei nicht nötig, diesen Antrag weiter zu begründen, indem die Revision der Grundssteuerschatzungen schon durch die Verfassung eine beschlofsene Sache ist und die Kommission gefunden hat, das in der Vorlage vorgesehene Verfahren sei ein zwecksmäßiges.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 1 ist eine Wiederholung dessen, was bereits in Art. 105 der Berfassung steht. Man nahm den Sat hier auf, weil er eine richtige Einleitung des ganzen Dekrets bildet.

Angenommen.

#### Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Maßregel ist nirgends vorgeschrieben, sondern wird von der Finanzdirektion und dem Regierungsrate als eine freiwillige, weil zweckmäßig erachtete, vorgeschlagen, von der ich beifügen will, daß fie bereits ausgeführt ift. Die Finanzdirektion hat bereits durch die Regierungsstatthalter an alle Gemeinden des Rantons ein solches Cirkular erlaffen, und wie ich gehört habe, ift man überall einverstanden, daß man den Gemeinden das Wort gestattet hat. Natürlich wird nicht alles, was von den Gemeinderaten proponiert wird, sofort feine Un= wendung finden, sondern es wird mit ein Faktor für die Bestimmung der Grundsteuerschatzungen sein. Es werden ja nicht nur verftandige und berechtigte Bunfche geaußert werden, sondern es werden auch ungereimte Sachen zum Borfchein kommen. Alles muß geprüft und nach feinem Wert oder Unwert behandelt werden. Die Frift zur Gin= reichung der Buniche wurde auf Ende August festgesett. Es ist nun aber von verschiedenen Seiten gewünscht worden, dieselbe möchte verlängert werden, damit die Bemeinden auch bereits das Dekret des Großen Rates in Händen haben, sowie namentlich auch die Zusammen= stellung der Grundsteuerschatzungen und der Raufpreise. Es wurde daher eine Berlängerung der Frist bis Mitte September gestattet, so daß die Gemeinden genügend Beit haben.

Bigler, Berichterstatter ber Kommission. In der Kommission wurde die Ansicht geäußert, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, den Gemeinden einen bestimmten Fragebogen zuzustellen, den sie zu beantworten gehabt hätten. Nach eingehenden Beratungen kam man jedoch davon ab und stimmte zum regierungsrätlichen Entwurf, indem man sich sagte, die Ansrage habe überhaupt nur den Zweck, daß sich die Gemeinden, und zwar ganz nach ihrem Gutsinden, äußern können. Bom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates ist bereits bemerkt worden, daß sich die Gemeinden nicht gestoßen sühlen sollen, wenn einzelne ihrer Wünsche nicht berücksichtigt werden. Das Material wird gesichtet und nachher der 30er-Kommission vorgelegt werden, die davon nach Gutsinden Gebrauch machen wird. — Ich empsehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

M. Folletête. Il me semble qu'il y a à l'art. 2 une différence assez essentielle entre le texte allemand et le texte français, pour qu'il soit nécessaire de la relever ici.

Le texte français porte que « tous les conseils communaux seront invités . . . » tandis que le texte allemand dit: « Zu diesem Zwecke ist sämtlichen Gemeinderäten des Kantons Gelegenheit zu geben. » On ne met par conséquent pas suffisamment en lumière la nécessité pour les conseils communaux de donner leur avis; ils ont simplement la faculté de le faire; par conséquent, ils le feront ou ne le feront pas, ils ne seront pas officiellement priés ni requis de répondre à l'invitation qui leur sera adressée.

Je demande donc que les deux textes soient mis en harmonie, c'est-à-dire qu'il sera bien entendu que les conseils communaux répondront à cette invitation, ainsi qu'on en a manifesté le désir au sein de la commission.

M. le président de la commission a fait encore allusion à une proposition que j'avais présentée et qui avait pour objectif d'éclairer la situation, afin que les conseils communaux pussent se faire une idée bien nette de ce que l'on demandera d'eux, ce qui éviterait ainsi une confusion regrettable.

À l'art. 2, je voudrais dire: « Les conseils communaux seront invités à donner leur avis motivé sur les questions qui leur seront posées officiellement par l'autorité sur l'estimation des immeubles de leur commune. » (Zu diesem Zwecke sind sämtliche Gemeinderäte des Kantons einzuladen . . .)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich glaube, es sei nicht von großer Bebeutung, ob man die Sache so oder anders redigiere. Hier wird gesagt, es sei den Gemeinderäten "Gelegenheit zu geben". Dies hat den Sinn, daß dieselben nicht verpflichtet sind, eine Eingabe zu machen. Sie mögen diejenigen Bemerkungen andringen, von welchen sie glauben, sie seien am Platze, oder aber auch sich ganz still verhalten. Uedrigens ist das Kreisschreiben schon vor 14 Tagen erlassen und welcher Ausdruck darin gewählt wurde, weiß ich nicht. Wie gesagt, die Sache ist nur redaktionell. — Was die Differenz zwischen deutschem und französischem Text betrifft, so wird das leicht zu reglieren sein, ohne daß man sich lange dabei aufhält. — Ich beantrage Ihnen, den Art. 2 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Für den deutschen Kantonsteil ist der Ausdruck "Gelegenheit zu geben" genügend, und wie ich gehört habe, wird sich auch die letzte Gemeinde über die Sache aussprechen. An den meisten Orten nehmen die Regierungsstatthalter die Sache an die Hand und veranstalten Amtsversammlungen, wie es bereits im Amt Signau geschehen ist, um dann eine Gesamteingabe zu machen. Die Kommission fand, wie schon bemerkt, man solle es den Gemeinden freistellen, in welcher Weise sie sich äußern wollen, und darum auch von Fragebogen Umgang nehmen, welche die Sache nur verzögern würden. — Ich empsehle Ihnen ebenfalls, den Art. 2 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

Präsident. Kann sich herr Folletote befriedigt er- klären?

M. Folletête. Je déclare ne pas insister sur ma proposition ensuite des explications fournies par M. le directeur des finances.

Art. 2 angenommen.

#### Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es wird jedermann einverstanden sein, daß die Höhe der Kauspreise, die während einer Reihe von Jahren in einem Bezirk bezahlt wurden, auf die Festsetzung der Grundsteuerschatzungen von Einstluß sein muß. Wenn von irgend einer Gemeinde behauptet wird, die Grundsteuerschatzungen seien zu hoch, so wird dies von denjenigen, welche diese Behauptung aufstellen, damit begründet, daß unter den Grundsteuerschatzungen gehandelt werde. Umgekehrt wenn es von einer Gegend heißt, die

Grundsteuerschatzungen seien zu niedrig, so wird dies sofort damit begründet, daß die Kauspreise viel höher seien. Daß zwischen diesen beiden Faktoren ein naher Zusammenhang besteht, wird von niemandem bestritten werden, und es wird auch die erste Frage einer Schatzungsredissonmissionmission sein: Wie stehen die Kauspreise in dieser Gemeinde? Es wird deshalb hier vorgesehen — und die Arbeit ist bereits im Gange — daß für die Periode der Letten 5 Jahre für alle Amtsbezirke und Gemeinden eine Zusammenstellung der Grundsteuerschatzungen und Kauspreise gemacht und den Schatzungskommissionen zur Berfügung gestellt werden soll. Nach Amtsbezirken ist diese Zusammenstellung bereits gemacht; sie wird nun auch noch für die einzelnen Gemeinden ausgearbeitet.

Ich will Ihnen mit einigen Zahlen ein Bild geben, wie die Berhaltniffe in diefer Beziehung find. Ge ftellte fich heraus, daß gang gewaltige Differenzen bestehen, von 59 % Raufpreis über der Grundsteuerschatzung bis zu 22 % Raufpreis unter der Grundsteuerschatzung. 22 % unter den Grundsteuerschatzungen blieben die Raufpreise im Amtsbezirk Münfter. Auch in allen andern juraffischen Umtsbezirken, mit Ausnahme von Neuenstadt, wo fie die Grundsteuerschatzungen um 18 % übersteigen, stehen die Kaufpreise 22, 19, 13, 10 % unter den Grundsteuer= schatzungen. Im alten Kantonsteil übersteigen die Raufpreise die Grundsteuerschatzungen um 59, 53, 52 % bis herab auf 9½ %. In einzelnen Amtsbezirken, nament-lich im Seeland, stehen die Kaufpreise ebenfalls unter den Grundsteuerschatzungen (Aarberg 6½ %), Büren 8 %, Erlach 19 %, Laupen 8 %, Nidau 5½ %). Im ganzen alten Kanton stehen die Kaufpreise um 21 % über der Grundsteuerschatzung. Nimmt man den Jura hinzu, fo ftehen die Grundsteuerschatzungen immerhin noch um 14 % unter den Kaufpreisen. Es beweist dies, daß namentlich die Klagen aus dem Jura über zu hohe Grundsteuer-schatzungen begründet waren und die Bezeichnung "Silberftrecke" für die Grundsteuerschatzungsrevision von 1875 dort wirklich berechtigt war. Wenn man die Grundsteuerschatzungen nach und vor 1875 vergleicht, so findet man, baß im Jura die Schatzungen weitaus am starksten er= höht wurden; die Erhöhungen betrugen bis zu 50 %, viel mehr als im alten Kanton. Man fieht hieraus, daß eine folche Zusammenstellung über ganz wesentliche Puntte und Berumftandungen Austunft giebt. Näher will ich in diesem Moment darauf nicht eintreten; es wird später noch Unlaß dazu geben.

Nun ist es aber nicht die Meinung der Regierung, daß die Kaufpreise bei Festsehung der neuen Grundsteuerschakungen einzig maßgebend sein sollen. Die Regierung saßt die Sache so auf, daß sie nur einer der Faktoren sein sollen, die bei der Revision ins Gewicht fallen. Die Regierung ist der Meinung, daß es ein Fehler wäre, wenn man die neuen Grundsteuerschakungen tale quale den Kaufpreisen anpassen würde. Ich stehe im Gegenteil auf dem Standpunkt, auf dem ich schon im Jahre 1875 stand, daß es sehlerhaft ist, wenn die Grundsteuerschakungen gleich hoch sind wie die Kauspreise; eine richtige Grundsteuerschakung soll eine gute Anzahl Prozente unter den jeweiligen Kauspreisen stehen. Die Zusammenstellung mit ihren teilweise überraschenden Resultaten kann uns daher höchstens in der Richtung beruhigen, daß man sagen kann, die neuen Grundsteuerschakungen kordnen nicht sehr bedeutend unter den jekeigen Schakungen kerabgehen. Möglicherweise daß sie sich gleich bleiben und nur eine Ausgleichung unter den einzelnen

Landesteilen vorgenommen wird. Davon kann nach meinem Dafürhalten nicht die Rede sein, daß die Grundsteuersschatzungen erheblich herausgesetzt werden. Ich kann hier die bestimmte Erklärung abgeben, daß von der Finanzbirektion auf die Schatzungskommission keine Pression ausgeübt werden wird, wie es 1875 geschehen sein soll, im Sinne der Erhöhung der Grundsteuerschatzungen, sondern man wird die Kommission nach ihrem Gutsinden und ihrer Einsicht amten lassen.

Der Art. 3 sieht nun vor, daß eine solche Zusammenstellung der Grundsteuerschatzungen und der Kaufpreise gemacht werden solle, und da die Finanzdirektion und der Regierungsrat annahmen, es unterliege absolut keinem Zweisel, daß der Große Kat damit einverstanden sein werde, so wurde die Arbeit, wie schon gesagt, bereits in Angriff genommen, und es ist dieselbe schon ziemlich weit vorgerückt. — Ich empfehle Ihnen den Art. 3 zur

Unnahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist damit einverstanden, daß bei den Schätzungen auch der Marktwert mit in Berücksichtigung gezogen wird; denn von einer richtigen Grundsteuerschatzung hängen auch sehr die Kreditverhältnisse ab. Wenn der Marktpreis bedeutend unter der Grundsteuerschatzung ist, so sind dies durchaus ungesunde Verhältnisse, die geändert werden müssen. Es kann dies nun nicht wohl anders geschehen, als daß man die Kaufpreise im Durchschnitt der letzen 5 Jahre ermittelt und das Kesultat der Schätzungskommission vorlegt, die dasselbe dann mit dem wahren Wert — in einem spätern Artikel wird gesagt, daß die Grundsteuerschatzungen nach dem wahren Wert gemacht werden sollen — vergleichen kann. Die Kommission empsiehlt Ihnen daher den Art. 3 ebenfalls zur Annahme.

Häberli (Münchenbuchsee). Ich halte dafür, man sollte den Zeitraum für die Zusammenstellung ausdehnen und nicht nur auf 5 Jahre feststellen. Geht man nur auf 5 Jahre zurück, so erhält man kein richtiges Bild der Berhältnisse, namentlich in kleinern Gemeinden nicht, indem es ganz gut möglich ist, daß in einer solchen während 5 Jahren gar keine oder nur wenige Handenderungen stattsinden. Es ist möglich, daß nur ein einziger Kauf stattsand, wobei ein Liebhaberpreis bezahlt wurde. Der soll aber nicht maßgebend sein für die Feststung der Grundsteuerschatzungen. Ich möchte daher beantragen, die Zusammenstellung auf 10 Jahre auszubehnen. Es wird das zwar etwas mehr Kosten zur Folge haben — denn ich nehme an, die Beamten müssen dafür bezahlt werden — aber anderseits glaube ich, richtige Grundsteuerschatzungen seien so wichtig, daß man die Mehrkosten wagen dürse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr häberli hat recht, daß je länger die Beriode gewählt wird, die Resultate um so sicherer werden. Allein die Arbeit ist ohnedies eine so große, daß man genötigt ist, sie nicht zu weit auszudehnen. Man dachte auch an eine Periode von 10 Jahren. Allein was den Jura andetrisst, so wäre eine solche Zusammenstellung eine thatsächliche Unmöglichkeit. Man hat im Jura im Hypothekarwesen nicht diese Kontrolle und regelmäßige Berichterstattung, wie im alten Kanton. Die den Jura

betreffenden Zusammenstellungen beziehen sich nur auf die letzten zwei Jahre und schon das verursachte eine große Arbeit. Dort auf 10 Jahre zurückzugehen, ist geradezu unmöglich, wenn wir die Revission der Grundsteuerschatzungen vor dem 31. Dezember zu Ende führen wollen. Im großen und ganzen genügt eine fünsiährige Periode. Ich gebe aber zu, daß es Fälle geben kann, namentlich in den Duodezgemeinden, die wir zum Schaden unserer Verwaltung noch immer besitzen, daß eine fünsiährige Periode keinen Einblick gewährt, ja nicht einmal eine Periode von 10 Jahren. Da ist nun nicht ausgesschlossen, daß man in solchen Gemeinden die Zusammensstellung auf eine größere Periode ausdehnt; es giebt das nicht sehr viel zu thun. Für größere Gemeinden dagegen sind 5 Jahre genügend. Ich möchte Sie deshalb crsuchen, den Art. 3 so zu belassen, wie er vorliegt.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, den Art. 3 so zu belassen, wie er ist. Es ist nicht gesagt, daß auch in kleinen Gemeinden die Resultate der Zusammenstellung absolut maßgebend sein sollen. Man wird die Resultate auch bezirksweise zusammenstellen und so ein Bild erhalten, ob die Schatzungen zu hoch sind doer zu niedrig. Wenn z. B. im Obersimmenthal die Kauspreise in den letzen 5 Jahren 62 % über den Schatzungen waren und im Amt Pruntrut 13 % unter den Schatzungen, so ist daraus ersichtlich, daß in den beiden Amtsbezirken eine große Ungleichheit herrscht. Es ist nicht nötig, daß die Schatzungskommission auf jede einzelne Gemeinde besonders Rücksicht nimmt, namentlich da, wo die Zusammenstellung nicht völlig sichere Resultate zu Tage fördert. Man wird mehr auf den ganzen Amtsbezirk Kücksicht nehmen, als auf die einzelnen Gemeinden.

Zingg (Bußwyl). Ich bin mit dem bisher Gesagten zum teil einverstanden, nur möchte ich zu bedenken geben, daß auch in einem einzelnen Amt die Verhältnisse sehr verschieden sein können. In meinem Amt z. B. sind die Kauspreise in Langenthal nicht gleich wie in einer Nebenausgemeinde. Ferner ist es nicht das gleiche, ob ein Heime wesen als Ganzes oder ob es parzelliert und stückweise verkauft wird. Letzteres kommt häusig vor, und es werden dabei oft sogenannte Liedhaberpreise bezahlt, die für den wahren Wert nicht maßgebend sein können. Ich sinde daher, es sollten bei der Zusammenstellung mehr nur diesenigen Käuse in Berücksichtigung gezogen werden, wo es sich um den Verkauf ganzer Heimwesen als solcher handelt.

Prasident. Ich nehme an, herr Zingg stelle keinen Gegenantrag, sondern spreche nur einen Wunsch aus?

Zingg (Bußwhl). Ja!

Friedli. Ich möchte noch speziell auf etwas aufmerksam machen, das bis jest noch nicht betont wurde.
Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden,
daß diese Zusammenstellung für gute Grundsteuerschakungen
nicht der richtige Maßstab ist. Es kommt z. B. darauf
an, ob die Wälder im Besit von Burgergemeinden sind
und daher nicht handändern, oder ob sie im Privatbesit
sind, in welchem Falle oft Wälder verkauft werden, wo
auf dem betreffenden Boden die Ernte von 100 Jahren

steht. Wenn man nun gleichwohl sagen wollte, das Land sei so und so viel wert, so wäre das ein großer Fehler. In einzelnen Amtsbezirken, z. B. im Seeland, bleibt der Wald im Besitz der Burgergemeinden. Vielleicht ist dies im Amt Pruntrut auch so. Schon mit Rücksicht hierauf kann also die Verkaufstabelle durchaus nicht maßzgebend sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Ich möchte nur noch einmal bemerken, baß es fich hier nicht um alle diefe Details handeln, sondern daß der Große Rat nur allgemeine Grundfate aufstellen kann. Die Schatzungskommission wird bann diese einzelnen Buntte erwägen. Alle diese speziellen Berhältnisse, von denen auch Gerr Friedli spricht, kann man hier nicht berücksichtigen. Da ist eben den Gemeinden Gelegenheit gegeben, in ihren Eingaben solche spezielle Puntte hervorzuheben. Das Botum bes herrn Friedli giebt mir übrigens Unlaß, zu bemerken, daß die Zusam= menftellung gerade in Bezug auf das, mas er hervor= hebt, Anspruch auf annähernde Kichtigkeit hat. Daß im Seeland die Kaufpreise unter der Grundsteuerschatzung stehen, im Amtsbezirk Erlach z. B. um 19 %, daran sind nicht die Waldungen schuld, sondern der Rebbesitz. Im Amt Erlach wurde im Jahre 1875 die Jucharte Reben bis auf Fr. 6200 geschätzt und im Umt Ridau steden bis auf Fr. 8000 und noch mehr. Da nun die Reben seit 10, 15 Jahren nichts mehr abtrugen, so ist der Kaufpreis gewaltig gesunken. Daher rührt die Differenz der Ausammenstellung, die einem mit Flammenschrift fagt, daß die Schahungen der Reben unfinnig hoch seien und herabgeset werden muffen. Man fieht hieraus, daß die Tabelle eine verständliche Sprache redet, die, wenigstens teilweise, von den Behorden und der Schatungstommiffion wird berückfichtigt werden muffen.

#### Abstimmung.

#### Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 4 ist dem Inhalt nach nur eine Wiederholung der bezüglichen Vorschriften in Art. 9 des Vermögenösteuergesetzes. Danach haben die Schatzungen "nach dem wahren Werte des Grundeigentums zu erfolgen und es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich in ein richtiges Verhältnis gebracht werden." Ich glaube, diese Grundsfäße seien noch heute richtig und können hier ohne weiters wiederholt werden.

Bigler, Berichterstatter ber Kommission. Der Art. 4 ift eine Ergänzung zu Art. 3. Während der Art. 3 vom Marktwert spricht, sagt der Art. 4, daß für die Schatzungen nicht nur die Berkaufspreise maßgebend seien, sondern daß alle Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden sollen. "Die Schatzungen haben nach dem wahren Werte

bes Grundeigentums zu erfolgen." Die Kommission empsiehlt Ihnen den Art. 4 zur Annahme.

M. Folletête. On vient de dire que les estimations cadastrales doivent être faites en prenant en considération tous les facteurs de la valeur d'une propriété. Cependant, il peut arriver que la manière dont on s'exprime ne mette pas suffisamment en lumière un facteur tout à fait déterminant, je veux parler du revenu effectif des immeubles. N'y auraitil pas moyen de changer la rédaction et de dire:

Les propriétés foncières sont estimées pour leur valeur réelle comparée à leur revenu effectif. >

La manière dont on a procédé en 1875 était absolument anormale et exagérée, ainsi qu'on l'a rappelé justement tout à l'heure. Les plaintes que le Jura fait entendre depuis de si longues années au sein du Grand Conseil au sujet des exagérations des estimations cadastrales, ne sont que trop fondées. L'état de choses dévoilé par M. le directeur des finances justifie amplement ce que nous avons tou-jours dit à propos de cette disproportion énorme entre les estimations cadastrales et la valeur réelle des immeubles. Tous les districts du Jura, sauf Neuveville qui accuse 13 % au dessus des chiffres de l'estimation cadastrale officielle, présentent un écart qui varie de 9 à 22 % au dessous de ces estimations. La raison en est bien simple: la loi de 1875 n'a pris en considération que la valeur vénale d'alors, sans se soucier du revenu effectif des immeubles. Pour déterminer la valeur réelle de l'immeuble, il ne faut pas prendre pour base du calcul le prix d'occasion, mais le produit net, réel, mis en comparaison avec la valeur vénale. C'est seulement en procédant de cette manière qu'on parviendra à établir une estimation convenable pour la fixation de l'impôt. Tout autre calcul me paraîtrait devoir conduire à des difficultés du genre de celles que nous avons été à même de signaler trop souvent ici. Je crois fermement que nous éviterions de nombreuses injustices en acceptant l'adjonction que j'ai l'honneur de proposer avec pressante recommandation au Grand Conseil, car il convient d'empêcher tout ce qui pourrait troubler le crédit public du pays, en rétablissant l'harmonie entre la perception de l'impôt et la valeur des immeubles sur lesquels l'Etat perçoit cet impôt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe schon gesagt, daß der Art. 4 nichts anderes ift als eine Wiederholung des Art. 9 des Bermögenssteuergesetes. Man hätte ihn ganz gut weglassen können und nahm ihn nur auf, weil er in den ganzen Gedankengang des Dekretes paßt. Ueber das Geset hinaus können wir nicht gehen; es ist dies um so weniger nötig, als dem Wunsche des Herrn Folletete in Art. 8 Rechnung getragen ist, wo die Aufgaben der Kommission näher präzisiert werden und wonach der Ertragswert voll und ganz in Berücksichtigung gezogen werden kann. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den Art. 4 so zu acceptieren, wie er hier vorliegt.

M. Folletête. M. le directeur des finances m'objecte que ma proposition tendant à faire entrer en

ligne de compte dans le calcul de l'impôt immobilier la valeur nette des revenus de la propriété se trouverait mentionnée à l'art. 8, et qu'il appartiendrait à la commission de revision de fixer l'estimation des immeubles, en tenant compte de tous les facteurs, et notamment de celui-ci. Cet article ne parle pas des produits, mais des facteurs en général, ce qui me paraît être un peu trop vague. Y auraitil un inconvénient à poser déjà à l'art. 4 le principe que j'ai énoncé tout à l'heure? — Je ne le pense pas. En cette matière, il est absolument nécessaire d'avoir des instructions bien précises, afin que la commission puisse statuer en parfaite connaissance de cause, établir des estimations cadastrales qui ne soient pas sujettes à la critique, et qui répondent réellement à la valeur des immeubles. Il faut éviter dorénavant les plaintes sur la pression exercée par l'autorité sur les commissions d'estimation. On ne sait que trop comment on a procédé en 1875. Aux réclamations présentées soit par des communes, soit par des particuliers, il ne doit plus être permis de répondre: « Nous avons des instructions précises, formelles, en vertu desquelles nous sommes obligés d'arriver à un taux de tant », et d'étouffer par ce moyen péremptoire, et vraiment par trop sommaire, les réclamations les mieux fondées.

Je voudrais sortir de cette ornière, en fixant déjà à l'art. 4, le principe sur lequel la commission aurait à se baser pour l'élaboration de ses calculs,

et dire en conséquence:

«Les propriétés foncières seront estimées à la valeur réelle, et l'on devra faire en sorte que les évaluations des diverses communes ou contrées soient entre elles dans un juste rapport. »

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man streite fich hier um des Raisers Bart. Der Urt. 4 sagt einfach, daß das Grundeigentum nach dem wahren Wert geschätzt werden foll, und ich glaube, dagegen könne man doch nichts einwenden. Die nähere Auslegung dieses Grundsages ift in Art. 8 niedergelegt und ift in ber Rommiffion fehr einläßlich besprochen worden, die fich dann auf den Art. 8 einigte, wie er vorliegt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie weit man mit einer solchen genauen Präzisierung, wie sie Herr Folletête wünscht, kommt. Es giebt Grundeigentum, das einen sehr großen Wert hat, aber gar keinen Ertrag abwirft, sondern noch große Unterhaltungskoften erfordert. Denken Sie an einen großen Part, an eine Billa - 3. B. die Schadau bei Thun — wo ist da der Ertrag? Man kann also nicht in diefer Weise prazifieren. Dagegen kann der Grundfat, es folle nach dem mahren Wert eingeschätt werden, nicht wohl angefochten werden. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, ben Urt. 4 fo zu belaffen, wie er borliegt, und die nähere Präzisierung bei Art. 8 zu dis= futieren.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Folletête) Wehrheit. Art. 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Art. 5 ift vorgesehen: "Die Revision hat sich auf die Höhe der Grundsteuerschatzungen zu beschränken und es bleibt die Rlaffeneinteilung der Grund= ftude bestehen." Das hat folgenden Sinn. Nach dem frühern Berfahren hatte die Centralkommission — das war ihre einzige Aufgabe — alle Grundstücke in Kulturen= und Wertklaffen einzuteilen. Mit der Schatzung der einzelnen Objekte hatte fie fich nicht zu befaffen. Die Rommiffion reifte im Lande herum, um diese Rlaffen= einteilung vorzunehmen, nachdem vorher in einer Mufter= gemeinde (Koniz) eine Musteraufstellung gemacht worden war. Die Sache ging fo zu, daß fich die Kommissionen in einzelnen Gemeinden türzere oder längere Zeit aufhielten, aber von vorneherein erklärten : Die Grundsteuer= schatzung muß hier so und so viel betragen, sie muß also um fo und so viel erhöht werden; die erste Rlaffe ift daher mit Fr. 2000 zu schätzen, die zweite mit Fr. 1800, und nun Gemeinden: Arrangez-vous! Dadurch wurden die Gemeinden unter Umständen genötigt, in die erste Klasse mehr Land zu thun, als in dieselbe paßte, und so entstanden oft ganz erzwungene Klasseneinteilungen. Das neue Defret will ein folches Berfahren, das vielfach eine Komödie war, nicht, sondern es sagt: Die Rlaffeneinteilung der Grundstücke, das Gerippe, ist da, und wir laffen fie bestehen; die Centraltommission hat nur zu untersuchen, ob im großen und ganzen in der betreffenden Landesgegend die Schatzungen zu hoch, zu niedrig oder den Berhaltniffen angemeffen find, und die Gefamtschatzung festzuseten. Immerhin muß die Möglich= feit geschaffen sein, daß Irrtumer, die im Jahre 1875 in der Klasseneinteilung gemacht wurden, berichtigt werden können. Dieselben konnten seither nicht berichtigt werden, da das Geset vorschreibt, daß die Grundsteuerschatzungen von einer Revision zur andern unverändert bleiben sollen. Die Kommission schlägt vor, nach "Frrtumer" noch ein= zuschalten "ober veränderte Verhältnisse". Der Regie= rungsrat ift mit biefer Erganzung einverstanden, indem er zugiebt, daß sie nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu notwendig ift. Solche veränderte Verhältniffe, ohne daß 1875 ein Frrtum begangen wurde, liegen vielfach vor. Ich habe bereits erwähnt, wie seit 1875 der Wert des Reblandes gesunken ist. Denn wo früher per Jucharte dis zu Fr. 8000 bezahlt wurden, erhält man heute kaum Fr. 2—3000. In solchen Gemeinben wird baher hauptsächlich auf den Reben abgeschrieben werden muffen. Umgekehrt konnen feit 1875 Grundstücke einen viel größern Wert erhalten haben, indem z. B. Moos= ländereien in wertvolles Kulturland umgewandelt wurden oder Seeftrand infolge Senkung des Wassers kultiviert werden konnte. Da wird eine den veränderten Berhält= niffen entsprechende Uenderung vorgenommen werden muffen. — Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen ben Art. 5 mit der Einschaltung der Kommission zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich gesagt, es können sich seit 1875 nach zwei Seiten hin die Berhältnisse geändert haben. Auf der einen Seite können die Grundstücke einer ganzen Gegend entwertet worden sein, so z. B. am Thunerssee, wo die Rebberge im Berschwinden begriffen sind,

und auf der andern Seite kann Terrain, namentlich in der Nähe von Bern, das im Jahre 1875 noch Kultursland war, bereits den Marktwert von Bauplägen haben. Es ist deshalb geboten, bei der Revision der Grundsteuersschahungen diesen veränderten Verhältnissen ebenfalls Kechnung zu tragen, was durch den von der Kommission beantragten Zusatz bezweckt wird.

Mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

#### Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Kegierungsrafs. Der Art. 6. handelt von der kantonalen Schatungskommission. Es wird beantragt, dieselbe aus 30 Mitgliedern zu bestellen. Ich erinnere daran, daß man im Jahre 1875 durch Großratsbeschluß die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 25 festgeseth hatte, daß aber später die Kommission um 10 Mitglieder vermehrt wurde, weil man sich sagte, da nun auch der Jura unter die Schatungsrevision salle, auf welchen das kantonale Bermögenssteuergeset nicht Anwendung sinde, so müsse man eine größere Kommission von 30 Mitgliedern angemessen sein. Sie sollte nicht größer werden, um nicht allzu unbehülssich und zu wenig lenksam zu werden. Eine zu große Kommission ist für eine richtige und rasche Erledigung einer Aufgabe nur ein Hindernis. Auf der andern Seite sollte die Mitgliederzahl auch nicht zu beschränkt werden; es sollte soviel wie möglich jeder Amtsbezirk durch ein Mitglied vertreten sein, damit alle Anssichten zum Ausdruck gelangen können. Man fand darum, 30 Mitglieder, entsprechend der Zahl der Amtsbezirke, dürste das Richtige sein. Es ist damit zwar nicht gesagt, daß gerade aus jedem Amtsbezirk ein Mitglied genommen werden müsse, indem es kleinere Bezirke giebt, die durchaus die gleichen Interessen haben, und man muß die tüchtigen Leuten da nehmen, wo man sie sindet, ohne auf den Kirchturm zu sehen. Aber das soll verhindert werden, daß ganze große Bezirke keinen Bertreter haben, wie es z. B. im Jahre 1875 in Bezug auf den großen Bezirk Wangen der Fall war.

Ich nehme an, es sei selbstverständlich, daß diese Kommission vom Regierungsrat zu wählen sei, der auch den Präsidenten und den Sekretar derselben zu bezeichnen habe.

Dürrenmatt. Das bisherige Gesetz enthielt in Bezug auf diese Kommission noch die Borschrift: "Der Regierungsrat wird sie über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufnehmen." Ich schlage vor, diese Bestimmung auch hier beizubehalten. Diese Kommission muß nicht nur für treue Pflichterfüllung, sondern auch in Bezug auf Unparteilichseit alle Garantie bieten. Ihre Funktionen sind ungleich wichtiger als diezenigen vieler anderer Behörden, die ebenfalls in Eid aufgenommen werden. Um diese Garantie und das Zutrauen, das der Kommission entgegengebracht werden muß, zu vermehren, wäre zu wünschen, daß man von dem bisherigen Modus nicht abweichen, sondern den Amtseid beibehalten würde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist diese Frage weder im Regierungsrat noch in der Kommission behandelt worden, ich habe aber persönlich gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt nichts einzuwenden. Man kann sich überhaupt, wenn einmal der Antrag gestellt ist, eine Behörde in Eid aufzunehmen, einem solchen Antrag nicht wohl widersehen. Nur möchte ich statt: "Der Regierungsrat wird..." sagen: "Diese Mitglieder sind über die strenge und gewissenhafte Ersüllung ihrer Pflichten in Eid aufzunehmen." Die Mitglieder müßten sonst vor dem Regierungsrat erscheinen, während man vorziehen wird, den Regierungsstatthalter von Bern zu beauftragen, beim Zusammentreten der Kommission die Mitglieder in Eid oder ins Gelübde aufzunehmen. Ich nehme an, Herr Dürrenmatt sei einverstanden, daß auch ein Gelübde zulässig ist.

Dürrenmatt. Ich bin mit der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Faffung einverstanden. Was das Gelübde andetrifft, so nehme ich an, es sei in dieser Beziehung so zu halten, wie es in der Verfassung geordnet ist.

#### Abstimmung.

#### Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Staat, die Steuerverwaltung, sich bei den wichtigen Berhandlungen der Schatzungskommission durch einen Bertreter soll hören lassen können. Es wird vorgesehen, es solle dies durch einen Kommissär geschehen. Es ist dies um so nötiger, als gegenwärtig kein Steuerverwalter existiert und der Regierungsrat beschlossen hat, mit Rücksicht auf die Revision der Steuergesetzgebung die Stelle nicht zu besehen, und die übrigen Beamten der Steuerverwaltung, abgesehen von ihrer Fähigkeit, nicht Zeit hätten, diese Stellung zu bekleiden. Der Regierungsrat wird eine geeignete Person wählen, welche die nötigen Eigenschaften und die ersorderliche Bildung hat, um diese Funktion erfüllen zu können, und anderseits auch vom Gegenstande etwas versteht, wenn möglich mit den ländelichen und landwirtschaftlichen Berhältnissen versteht sich nach dem was ich dei einem frühern Artikel sagte, von selbst. Der Kommissär soll mitwirken, damit im ganzen Kanton möglichst richtige Schatzungen zu stande kommen. Er muß zu diesem Iwecke natürlich der Kommission vorgearbeitetes, gesichtetes Material vorlegen können.

Angenommen.

Scheurer, Finangdirektor, Berichterftatter des Regierungerats. In Art. 8 wird die Aufgabe der Rom= miffion näher präzifiert. Naturlich find vor allen Dingen die Wertverhaltniffe der Liegenschaften zu berücksichtigen, "ber mahre Wert", wie es im Gefet von 1856 heißt. Im fernern find auch die Ertragsverhältniffe der Gebäude, ber Wälder 2c. in Berücksichtigung zu ziehen. Es war ichon ber Fall, daß man zwischen biesen beiden Faktoren, Wert und Ertrag, einen Widerspruch finden wollte. Es ist das durchaus nicht der Fall, sondern diese beiden Fattoren follen einander ergänzen. Wenn der Wertfattor geeignet ist, die Schatzung zu hoch ausfallen zu laffen, so soll der Ertragsfaktor moderierend einwirken. Umgekehrt, wenn der Wertfaktor nach dem gegebenen Material im Berhältnis zu andern Liegenschaften zu niedrig auß= fällt, so soll der Ertrag herbeigezogen werden, um ein richtiges Berhältnis herzustellen. Angenommen, es handle fich um Bauerngüter in folden Gegenden, wo die Preise 50 und mehr Prozent über der Grundsteuerschatzung stehen, wo Seimwesen zu Liebhaberpreisen, die über dem mahren Wert ftehen, gekauft werden, wie g. B. im Emmenthal. Im Emmenthal, wo die Leute noch mit Borliebe an der Landwirtschaft hangen und nicht glauben, sie hätten es in der Stadt besser, kommt es häufig vor, daß mehrere Söhne da find, die aber das väterliche Heim-wesen nicht teilen wollen. Allein jeder will sein eigenes Heim haben und läßt sich dadurch verleiten, ein ihm paffendes, feilwerdendes Seimwesen um hohen Preis ju erwerben. Angenommen nun, es finden im Berlauf einiger Jahre mehrere folche Sandanderungen ftatt, fo kommt man dazu zu fagen: das ist der stabile, oft sich wiederholende Kaufpreis. Und doch ift es nicht derjenige Wert, der der Grundsteuerschatzung zu Grunde gelegt werden soll, indem es nicht derjenige Wert ift, der dem Ertrage, dem Borteil, den das Beimwefen auch bei fleißiger Bewirtschaftung dem Eigentümer gewähren kann, entspricht. Es muß deshalb hier der Ertragswert moderierend herbei= gezogen werden. Umgekehrt kann in einer Stadt, wo die Häuser einen großen Ertragswert haben, ein Gebäude vielleicht Jahrzehnte lang nicht handändern, sodaß man feinen andern Wertmeffer hat, als die Brandverficherungs= schatzung, die einfach auf den Rubifinhalt des Gebäudes abstellt. Da kann diefer Wertfaktor ebenfalls nicht maßgebend fein, fondern es muß der Ertragsfaktor herbei= gezogen werden, um den wirklichen Wert auf die richtige Höhe zu bringen. Ich glaube, bamit werde man allge-mein einverstanden sein.

Nun hat vorhin bei Art. 4 Herr Folletête von einem "wirklichen Ertragswert" gesprochen. Ich glaube, es sei nicht nötig, das Wort "wirklich" zu gebrauchen; es wäre das sogar gefährlich und könnte die Kommission verleiten, zu ganz unrichtigen Resultaten zu gelangen. Man stelle sich zwei nebeneinander liegende Grundstücke vor, die genau gleich gut sind. Das eine wird aber sehr gut bewirtschaftet, das andere ganz schlecht. Infolgedessen wirft das erstere natürlich einen viel höhern wirklichen Ertrag ab. Nun wird es aber niemandem in den Sinn kommen, das schlecht bewirtschaftete Grundstück in der Grundsteuerschatzung niedriger zu stellen, nur weil der Besitzer ein liederlicher, fauler Mann ist, sondern man wird sagen: Das Grundstück ist genau so gut, wie das andere, und wenn es an Umsicht und Fleiß des Besitzers

fehlt, so können wir dies nicht berücksichtigen. Man darf deshalb nicht von dem "wirklichen" Ertrag sprechen, sonst würde man solche Berhältnisse berücksichtigen, was nicht

recht und billig wäre.

Ferner heißt es in Art. 8, die neuen Schatzungen seien überhaupt "unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren" festzuseten. Es giebt natürlich noch andere Faktoren, die man hier nicht präzifieren tann, z. B. wenn es sich, was vorhin schon ber herr Berichterstatter ber Rommiffion ausführte, um Liegenschaften handelt, die reine Luxusgegenstände sind. Es giebt Landsitze, die 100,000 Fr. oder fogar — es giebt folche — gegen eine Million und mehr gekoftet haben. Will man auf die Nachfrage abstellen, so ist der Wert ein geringer, da eben niemand diese Besitzungen kaufen kann, bis sich zufällig ein Liebhaber findet, der das nötige Geld besitt. Es sind das Objekte, wo der Ertrag ein negativer ist, wo große Summen auf den Unterhalt verwendet werden muffen und der Eigentumer ein reicher Mann fein muß, nur um das Objekt zu unterhalten. Da wird man nicht der Meinung sein, daß die Besitzung rein nach ihrem Ertrag geschätzt werden foll, sondern der Luzuscharakter muß auch in Berücksichtigung gezogen werden. So giebt es noch andere Faktoren. Es kann z. B. vorkommen, daß eine Gemeinde eine Eingabe macht in dem Sinne, obwohl die Grundsteuerschatzungen hoch genug, ja fogar zu hoch seien, wünsche sie mit Rücksicht auf die Kreditfähigkeit gleichwohl keine Herabsetzung; die Gemeinde fagt fich, wenn die Grundsteuerschatzungen herabgefetzt werden, so werde mahrscheinlich einzelnen Grundeigentumern, welche im Falle waren, Geld zu entlehnen, aufgekundet und andere, die Geld aufbrechen wollen, werden in ihrer Areditfähigkeit geschädigt; sie wolle daher lieber etwas mehr Steuern bezahlen, um fo mehr, da ja für die Staatssteuer der Schuldenabzug bestehe, um nicht in anderer Beise geschäbigt zu werden. Das ist ein Faktor, den man natürlich berücksichtigen wird.

Die Kommission soll also, wie gesagt, unter Berücksichtigung aller Faktoren ihren Entscheid fassen. Ich

empfehle Ihnen den Art. 8 zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 8 ift in der Kommission, wie ich schon vorhin erwähnte, sehr einläglich besprochen worden. Man suchte zuerft eine andere Redaktion zu finden, hat sich dann aber schließlich auf die vorliegende Redaktion geeinigt, indem man fand, es sei darin alles gesagt und zwar so, wie es den Ber-hältnissen am besten entspricht. Es mussen so viele Faktoren in Beruckfichtigung gezogen werden und die Ber-hältniffe find in den einzelnen Landesgegenden und Ge-meinden so verschieden, daß man unmöglich alles in einem Artitel präzisieren tann, sondern denselben allgemein halten muß. Der Art. 8 ift fo gefaßt, daß bie Rommiffion eine genaue Instruktion hat, wie fie fich verhalten foll. Wenn Berr Folletête fagt, es folle nur der wirkliche Ertrag berücksichtigt werden, so giebt es doch Verhältnisse, wo absolut nicht der wirkliche Ertrag in Berücksichtigung gezogen werden kann. 3ch bente, die Stadt Bern g. B. mare nicht zufrieden, wenn die Bauplate in der Nähe der Stadt, die gegenwärtig noch zu landwirtschaftlichen Zwecken benutt werden, also einen verhältnismäßig geringen Ertrag abwerfen, in Wirklich= keit aber bereits einen Marktwert von 30-40,000 Fr. per Jucharte besitzen, nach dem Ertrag geschätzt würden.

Wie gesagt, es giebt in den einzelnen Landesgegenden so viele Faktoren, daß man unmöglich alles genau präzisieren kann. Es genügt, wenn gesagt wird, es sollen alle Faktoren berücksichtigt werden. Es ist dann Sache der Gemeinden, auf alle diese Faktoren in ihrem Sinne ausmerksam zu machen. Aus den verschiedenen Aeußerungen wird die Kommission dann das Richtige herauszusinden suchen. Die Kommission empsiehlt Ihnen den Art. 8 unverändert zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist schon vorhin gesagt worden, daß sith die Kommission nicht auf Details einlassen, sondern nur in Bezug auf die Gesamtschatzung einer Gemeinde ihren Entscheid abgeben soll und zwar in der Weise, daß sie erklärt, entweder sie ändere an den Schatzungen nichts oder sie erhöhe, beziehungsweise erniedrige dieselben um so und so viel Prozent.

Angenommen.

#### Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In diesem Artikel ist das Rekursrecht der Gemeinderäte gegen die Berfügungen der kantonalen Schatzungskommission vorgesehen. Von diesen Verfügungen ist den Gemeinderäten Kenntnis zu geben und zwar auch dann, wenn die Schatzungen nicht abgeändert worden sind. Für die Ergreifung des Rekurses ist ihnen eine Frist von 30 Tagen einzuräumen, wie schon im alten Versahren. Eine kürzere Frist ist nicht wohl möglich, indem die Gemeinderäte doch Zeit haben müssen, die Sache zu prüsen und sich dieselben oft nur alle Monate einmal versammeln. Daß das Rekursrecht auch dem Fiskus zustehen muß, ist wohl selbstwerständlich und nichts Reues.

Angenommen.

#### Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Rekursinstanz in allen unsern Abministrativ= und namentlich in Steuersachen ist dermalen noch der Regierungsrat. In der neuen Versassung ist zwar die Möglichkeit eröffnet, das dem Regierungsrat diese Funktionen abgenommen und einer besondern Be-

hörde übertragen werden können. Allein zu diesem Zwecke muß erst noch ein Gesetz erlassen werden. Die Rekurse sind daher an den Regierungsrat zu richten. Run liegt es aber im Interesse einer richtigen Festsetzung der Schatzungen, daß diese Rekurse, da der Regierungsrat sonst schon viele Arbeiten zu erledigen hat, durch eine Sachverständigenkommission zu Handen des Regierungsrats vorgeprüft werden. Es wird deshalb hier eine Rekursstommission von neun Mitgliedern vorgesehen, die der Regierungsrat aus möglichst geeigneten Personen aus allen Landesgegenden bestellen wird. Etwas ähnliches war auch im bisherigen Versahren vorgesehen. Ich empfehle den Art. 11 zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In diesem Artikel wird die Aufgabe der Rekurskommission nun näher präzisiert. Sie hat die Eingaben zu prüsen und zu begutachten, ferner wird gesagt, daß die Kommission berechtigt sei, notwendigenfalls Lokalbesichtigungen vorzunehmen und Sachverständige beizuziehen. Es ist ganz gut möglich, daß die Rekurskommission, um gewisse Kekurse richtig beurteilen zu können, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige anhören muß. Es wird dies namentlich bei Gebäudeder Waldschahungen vorkommen, wo man vielleicht einen Förster zc. beiziehen muß.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kekurskommission würde vielleicht ebenso zweckmäßig Expertenkommission heißen, da sie keinen endgültigen Entscheid
zu treffen hat, sondern derselbe beim Regierungsrat steht.
Die Kommission hat also lediglich die Kekurse zu Handen
des Regierungsrates zu begutachten. Gleichwohl hat sich
die Kommission mit dem Namen Rekurskommission einverstanden erklärt, und nur damit die Sache nicht irrtümlich aufgefaßt wird, möchte ich speziell betonen, daß
die Kommission den Charakter einer Expertenkommission
hat. Der Regierungsrat wird zwar die Arbeit derselben
würdigen, aber doch nach freiem Ermessen entscheiden.

Was die Sachverständigen anbetrifft, so ist klar, daß Spezialfälle vorkommen können, wo die Expertenkommission noch besondere Sachverständige beiziehen muß. Ich empfehle Ihnen den Art. 12 zur Annahme.

Angenommen.

#### Art. 13.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. "Der endliche Entscheid der Rekurse steht dem Regierungsrate zu." Das ist etwas bereits Feststehendes. Der Regierungsrat wollte noch beifügen: "der

nicht an die Anträge der Rekurskommission gebunden, fondern berechtigt ist, noch weitere von ihm für notwendig erachtete Erhebungen zu machen." Die Kommission glaubt aber, es könnte diefer Nachsatz das Selbstgefühl der Refurstommission beleidigen, indem so implicite gesagt fei: Ihr Herren von der Rekurskommission könnt zwar euren Antrag stellen, aber wir behalten uns vor, die ganze Geschichte zu annullieren. Die Regierung giebt zu, daß dieser Eindruck hervorgerufen werden könnte und nimmt barum teinen Anftand, fich dem Streichungsantrag ber Rommission anzuschließen. Es bleibt deswegen dem Regierungsrate gleichwohl unbenommen, einen Fall eventuell noch näher zu untersuchen, wenn er findet, die Sache fei noch nicht genügend klar. Wenn die Kommission sagt: bem und dem Rekurs ist zu entsprechen, so wird der Regierungsrat die Sache nicht weiter untersuchen, sondern annehmen, es geschehe in diesem Falle niemandem Un= recht. Wenn aber die Kommission auf Abweisung eines Rekurses anträgt und die betreffende Gemeinde fehr ein= bringlich, und wie dem Regierungsrat scheint mit guten Gründen, fich gegen das Gutachten der Refurstommiffion auflehnt, fo muß der Regierungerat Gelegenheit haben, die Sache nochmals zu untersuchen, um ja der betreffenden Gemeinde nicht Unrecht zu thun. Um fo eher kann man die von der Kommission beantragte Streichung vor-

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrats den Streichungs-antrag der Kommission bereits begründet hat, kann ich mich kurz sassen. Es ift selbstverskändlich, daß der Regierungsrat nach seinem Gutsinden soll entscheiden können. Es ist möglich, daß der Rekurs einer Gemeinde bei der Rekurskommission nicht richtig begründet wurde, sodaß dieselbe auf Abweisung anträgt. Später schickt die Gemeinde, dann eine bessere Begründung ein, sie bringt neue Thatsachen vor, und da wäre es fatal, wenn der Rezierungsrat an den Antrag der Rekurskommission gebunden wäre. Sagt man aber hier von vornherein, daß der Regierungsrat in keiner Weise an das Gutachten der Expertenkommission gebunden sei, so ist das absolut etwas stoßend. Deshalb sagte sich die Kommission, es solle der Rachsak gestrichen werden, was ich Ihnen beantrage.

M. Folletête. Malgré tout le soin et le sérieux que les commissions d'estimation apporteraient dans leur besogne, nous devons cependant nous attendre à ce qu'elles ne se trouveront pas toujours d'accord avec les intérêts des particuliers ou des contribuables. Il y aura donc des recours. Or, il est tout indiqué de faciliter, autant que possible, les réclamations des contribuables contre les décisions de la commission centrale. C'est dans ce but que je demande une simple adjonction adoptée par la commission, et suivant laquelle « il serait statué définitivement et sans frais sur les réclamations . . . .»

Voici le motif de mon observation. On sait qu'en 1875 — je suis peut-être un peu trop sous l'impression de ce qui se passa alors — de nombreuses réclamations se sont produites contre les estimations exagérées sorties des délibérations de la commission centrale. On trouvait alors soit dans la commission, soit parmi les fonctionnaires de l'Etat, de ces hommes trop zelés, qui s'ingénient à décourager les contri-

buables, en leur prédisant que s'ils avaient le malheur de protester contre les estimations cadastrales fixées par la commission centrale, ils s'attireraient des frais considérables. Et de fait, je connais plusieurs contribuables qui en ont été littéralement couverts. Il semble qu'on ait voulu les détourner à jamais de l'idée de faire des réclamations. Eh bien! je voudrais rassurer à cet égard le public. L'adjonction que je présente remplirait le but qu'on doit se proposer, à savoir de faciliter le contribuable dans ses réclamations contre des estimations exagérées qui seront peut-être le fait de circonstances passagères ou locales, ou bien encore seront dues à l'empire de certaines influences dont on voudrait absolument se dégager.

Le projet du Conseil-exécutif nous rassure, ainsi que les explications du directeur des finances: On ne statuerait définitivement qu'après s'être entouré de tous les renseignements possibles et imaginables; mais il convient, croyons-nous, de rassurer davantage les contribuables et de pouvoir leur dire que, lorsque leurs réclamations seront fondées en tout ou en partie, ils ne courront pas le risque d'être astreints, pour qu'on y donne suite, à des dépenses onéreuses. Dans le sein de la commission, on n'avait peut-être pas suffisamment pris garde à ce côté de la question que je signale; depuis lors, je me suis souvenu des faits qui se sont produits en 1875 et je n'hésite pas à vous recommander l'adjonction que je propose à cet article.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Folletête spricht von rekurrierenden Steuerpflichtigen. Das trifft nicht zu. Gegen die Berhandlungen der Schatzungskommission hat kein einzelner Steuerpflichtiger zu rekurrieren, sondern es können dies nur die Gemeinden namens des ganzen Gemeindebezirkes thun. Und was die Koften anbetrifft, so versteht es fich von felbst, daß die Revision durchgeführt wird ohne Rostenauferlegung an irgend eine Gemeinde oder an irgend einen Bürger, der einen Refurs anbringt. Es ift gang überfluffig, das zu fagen. Uebrigens tann man niemandem Koften auferlegen, es seien denn gesetliche Borschriften da. Im Gesetz und Dekret ist aber nirgends die Borschrift enthalten, daß ein Rekurrent zu den Kosten verurteilt werden könne. Ueberhaupt ift es in allen Steuer= verhandlungen ein Grundsatz, daß niemandem Rosten auferlegt werden. Ich beantrage daher, es bei der Vorlage bewenden zu laffen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. In Art. 13 handelt es sich nur um Rekurse, welche von Gemeinden an den Regierungsrat gerichtet werden. Die Rekurse einzelner Steuerpslichtiger gegen die Gemeindesteuerkommission sind in Art. 16 normiert. Ich glaube darum, es liege hier ein Irrtum des Herrn Folletete vor. Auch um großartige Kosten kann es sich hier nicht handeln. Die Rekurskommission giebt ihr Gutachten ab, und dann entscheidet der Regierungsrat endgültig. Vielleicht könnte man die Stempelsreiheit gestatten, doch stelle ich keinen Antrag.

Präsident. Kann sich Herr Folletête mit diesen Aufschlüffen begnügen?

M. Folletète. M. le directeur des finances remarque qu'en pratique, il ne sera pas question de frais; mais je ne vois pas alors pourquoi on ne le déclarerait pas dans l'article. On m'objecte que les recours des intéressés sont traités à l'art. 16; mais je me proposais de faire la même observation quand nous y serions arrivés. En un mot, j'ai voulu rassurer le public, faire comprendre aux communes et aux intéressés qu'ils ne devront pas se laisser impressionner par la question des frais, qui a joué un si grand rôle en 1875. Et puisque tout le monde paraît être d'accord avec nous, je ne vois pas qu'il y ait inconvénient à le dire dans la loi.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich möchte nur bemerken, daß kein Stempel nötig ist. Die Gemeindebehörden reichen in einer Gemeindeangelegenheit eine Eingabe ein, und diese Eingaben

find von Gefetes wegen stempelfrei.

Im übrigen muß ich Herrn Folletête bemerken, daß wir jett nicht 1875, sondern 1893 zählen und daß man keinen Artikel aufzunehmen braucht, welcher sagt, daß teine Kosten gesordert werden dürfen. Mit ebenso viel Recht könnte man sonst auch verlangen, daß ausdrücklich gesagt werde, der Regierungsrat dürfe einem Kefurrenten, der abgewiesen werde, keine Buße und keine Gesangensichaft auferlegen. Das sind, wie gesagt, alles Dinge, die ohnedies nicht möglich sind.

#### Abstimmung.

#### Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir kommen nun zu dem Versahren in den Gemeinden und den Funktionen der Steuerkommissionen derselben. In Art. 14 schlägt die Kommissson vor, den Eingang zu ergänzen und statt "von den Steuerkommissionen der Gemeinden" zu sagen: "in den Gemeinden durch eine vom Gemeinderate zu wählende Grundsteuerkommission von 3 dis 7 Mitgliedern." Der Regierungsrat ist mit dieser Ergänzung, die sogar notwendig ist, einverstanden. Im Geset von 1856 ist vorgeschrieben, daß der Gemeinderat eine Grundsteuerkommission von 3 dis 7 Mitgliedern zu wählen habe. Nun wird durch das gegenwärtige Dekret diese Vorschrift ausgehoben, und es ist daher nötig, die beantragte Ergänzung vorzunehmen. Für den Jura ist sie noch viel nötiger, weil dort diese Vorschriften neu zur Anwendung kommen.

Die Gemeindesteuerkommission hat vorzunehmen:

1) die in Art. 5 vorgesehenen Berichtigungen;

2) die Repartition der erfolgten Abanderungen an der Gesamtgrundsteuerschatzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schatzung) auf die einzelnen Wertklaffen und Objekte.

Wenn also die Grundsteuerschatzung erhöht würde,

so hat die Kommission diese Erhöhung zu verteilen, ebenso eine Herabsetung, und zwar sowohl nach Wertklassen als den Objekten. Dabei handelt die Kommission nach Gutsinden und den in der Gemeinde existierenden Vershältnissen. Vorbehalten bleibt das Rekurdrecht der einzelnen Grundsteuerpflichtigen, wovon in den zwei solgenden Urtikeln gesprochen wird.

Heller=Bürgi. Ich möchte beantragen, die Grund= steuerkommission etwas zahlreicher zu bestellen. Wenn man in einzelnen großen Gemeinden mit der Arbeit in absehbarer Beit fertig werden will, so ift es angezeigt, daß sich die Kommission in Sektionen einteilt. Man findet nicht Leute, welche sich Tag für Tag mit diefer Sache beschäftigen können; benn die meisten haben noch andere Geschäfte zu beforgen, und so zieht fich die Sache fehr in die Lange. Namentlich die Gemeinde Bern ift in dieser Lage und sollte die Möglichkeit haben, eine größere Kommission niederzuseten. Auch wird es gut fein, wenn man zu diefer Revision, die in mancher Beziehung sehr einschneidende Aenderungen bringen wird, eine größere Bahl von Grundeigentumern herbeiziehen kann. Ich be-antrage deshalb, zu fagen: "von 3 bis 15 Mitgliedern." Es bleibt dann jeder Gemeinde unbenommen, ihre Rom= mission nur aus 3 oder 5 Mitgliedern zu bestellen. Größere Gemeinden aber konnen fich beffer einrichten. Wir in Bern werden jedenfalls eine größere Rommission wählen muffen, wenn wir innert der richtigen Zeit fertig werden wollen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe persönlich gegen diese Abänderung nichts einzuwenden. Die Zahl 3 muß man beibehalten, so lange es noch Duodezgemeinden giebt, die weniger als 55 Einwohner zählen, 40 und noch weniger, sodaß sie Mühe haben, 3 Mann zusammenzubringen, die den Gemeinderat oder eine Kommission bilden können. Unter drei darf man nicht gehen; denn es heißt: «Tres faciunt collegium.» Anderseits gebe ich zu, daß für die Gemeinde Bern 7 Mitglieder zu wenig sind. Ich bin darum einverstanden, daß man daß Maximum auf 15 Mitglieder erhöht. Die Landgemeinden können sich ja gleichwohl mit einer geringern Zahl begnügen.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Heller ebenfalls einverstanden. Die Kommission sagte sich, mit Rücksicht auf kleine Gemeinden müssen schon drei Mitglieder eine solche Grundsteuerkommission bilden können; man müsse aber auch Gelegenheit geben, größere Kommissionen zu wählen, und ich gebe zu, daß für die Gemeinde Bern sieben Mitglieder nicht genügen. Bei diesem Anlasse mache ich darauf ausmerksam, daß die Arbeit dieser Gemeindesteuerskommissionen eine sehr große und zeitraubende sein wird, indem ohne Zweisel die Hauptarbeit der Revision bei diesen Gemeindekommissionen liegt.

Der Art. 14 wird mit der von herrn heller-Bürgi beantragten Abanderung angenommen.

#### Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrafs. Wenn die Gemeindekommission ihre Arbeiten beendigt hat, so ist den Gemeindegenossen davon in der Weise Kenntnis zu geben, daß das abgeänderte Grundsteuerregister während 21 Tagen, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht aufgelegt wird. Eine Frist von drei Wochen soll genügen, um sich zu orientiren. Eine längere Frist ist nicht nötig; kürzer möchte ich sie aber auch nicht machen, damit jedermann genügend Zeit hat, seine Rechte wahrzunehmen. Im alten Versahren ist in einem ähnlichen Verhältnisse die nämliche Frist sestgeset.

Angenommen.

#### Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In Art. 16 wird jedem Beteiligten das Recht eingeräumt, an die Finanzdirektion zu rekurrieren, welche über den Rekurs endgültig entschiedet. Bon der Kommission wird beantragt, nach "welche" die Worte einzuschalten: "nach Einholung eines Berichts des Gemeinderats". Der Regierungsrat ist damit einverstanden; er hat überhaupt die Sache so aufgefaßt, daß die Finanzdirektion in vielen Fällen nicht einfach von sich aus den Rekurs entschieden, sondern sich noch näher informieren werde, vielleicht indem sie durch Mitglieder der in Funktion gewesenen Rekurskommission aus der betreffenden Landesgegend die Rekurse auf Ort und Stelle prüsen und begutachten läßt. Nun gebe ich aber zu, daß der Gemeinderat durchaus die geeignetste Behörde ist, um über einen Rekurse ein maßgebendes Wort anzubringen, und darum bin ich einverstanden, daß vor allem aus der Bericht des Gemeinderats eingeholt werden soll.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sagte sich, es können Fälle vorkommen, wo die Gemeindesteuerkommission vielleicht etwas einseitig gegen einzelne Bürger vorgeht. Wenn die Betreffenden dagegen returrieren, soll natürlich die Finanzdirektion die Sache untersuchen; sie soll sich aber nicht an die Gemeindesteuerkommission wenden, sondern es soll sich die obere Instanz, der Gemeinderat, der die Gemeindesteuerkommission bestellt hat, darüber aussprechen, ob der Keturs begründet ist oder nicht. Der endgültige Entscheid liegt bei der Finanzdirektion, welche man als die richtige Instanz für die Erledigung solcher Keturse betrachtet. Ich empfehle Ihnen den Art. 16 mit der von der Kommission beantragten Einschltung zur Annahme.

M. Folletète. D'après les explications fournies par le directeur des finances et le président de la commission, ces recours se feraient donc sans frais. J'en prends acte et je n'insisterai pas par conséquent sur la proposition que j'ai faite lorsque nous en étions à l'art. 13. Je prendrai cependant la liberté de demander à M. le directeur des finances s'il ne

serait pas opportun d'affranchir également les recours de la nécessité du timbre. Cette facilité ayant été concédée aux communes, il me paraît que les particuliers en pourraient profiter eux aussi, car elle constitue un allègement d'une certaine importance pour les contribuables.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Ich muß die Frage des herrn Folletete verneinend beantworten und zwar aus zwei Gründen. Borerst aus formell gesetzlichen. Wir haben bekanntlich ein Stempelgeset, und wenn nach demfelben eine folche Eingabe geftempelt werden muß, fo konnen wir diefe Bestimmung nicht durch ein Detret aufheben. Ich halte denn auch dafür, eine folche Eingabe fei ftempelpflichtig. Ich bin aber auch aus materiellen Gründen dafür, den Stempel aufrecht zu erhalten. Ich bin ficher, daß eine große Zahl Refurse einlaufen wird; je leichter man das Rekurrieren macht, desto mehr Rekurse werden einlangen und das foll man nicht fördern. Im allgemeinen werden die Gemeindebehörden richtig verfahren, so daß die Zahl der begründeten Rekurse keine große sein wird. Ich möchte nicht, daß Quärulanten und "Chärileute", die man überall findet, ihrer Luft ohne Kosten fröhnen könnten. Ferner ift zu bemerken, daß die Returfe furz gehalten werden können; man braucht keine lange Eingabe mit vielen überflüffigen Worten zu machen. Wegen jedem kleinen Rekurs eine förmliche Broschüre lesen zu müssen, wurde die Arbeit für die Rekursinstanz unnötig vermehren. Wer etwas zu reklamieren hat, kann es mit kurzen Worten thun und kommt daher mit einigen Rappen Stempelgebühr davon. Ich glaube daher, es solle hier in diefer Beziehung nichts gefagt werden, abgefehen davon, daß wir nicht in einem Defret das Stempelgefet abandern können.

Art. 16 unverändert angenommen.

#### Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Her handelt es sich um die Entschädigung der kantonalen Kommission. Es wird für sie ein Taggeld von Fr. 15 sestgesett. Im Jahre 1875 hatte man mehr Geld und richtete deshalb ein Taggeld von Fr. 25 aus. Es wurde zwar damals viel darüber geklagt, aber nicht von den Mitgliedern der Kommission (Heiterkeit), sondern vom Publikum: das Taggeld sei zu hoch und deshalb werde die Kommission mit ihrer Arbeit nie sertig. Ich glaube nun, bei einem Taggeld von Fr. 15 werde niemand versucht sein, die Arbeit zu verlängern; denn es ist dies ein Taggeld, bei dem man zwar vor persönlichen Ausgaben geschützt wird, aber nicht lukrieren kann. Sollte man aber sinden, das Taggeld sei noch immer zu hoch, so ist mir ein niedrigeres Taggeld auch recht. In Bezug auf die Reiseentschädigung sollen die Mitglieder des Großen Kats. Ferner müssen Mitgliedern, die abgeordnet werden, um gewisse Objekte oder Gemeinden

in Augenschein zu nehmen, die daherigen Auslagen ver- gütet werben.

Angenommen.

#### Art. 18.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In der Verfassung ift vorgeschrieben, daß die Grundsteuerschatzungsrevifion vor dem 31. Dezember 1893 vorgenommen werden soll. Das ift möglich, soweit es die kantonalen Schatzungsverhandlungen betrifft. Die tantonale Schatzungskommission muß daher, um der Ber= faffung nachzuleben, bis 31. Dezember 1893 ihre Arbeiten beendigt haben. Die weitern Arbeiten bis dahin ebenfalls zu vollenden, ist nicht möglich. Es wird zwar möglich sein, daß der Regierungsrat noch in diesem Jahre über die Rekurse entscheidet; dagegen kann die Arbeit in den Gemeinden dies Sahr nicht beendigt werden, fo nament= lich die Neuanlage der Grundsteuerregister. Immerhin ift es möglich, die Arbeiten so rechtzeitig fertig zu stellen, daß im Jahre 1894 der Bezug der Steuer auf Grund= lage der neuen Schatzungen und Regifter erfolgen tann. Damit hat man der Verfassung nachgelebt und anderseits das vorgeschrieben, was durchzuführen ohne Schwierig= feiten möglich ift.

Angenommen.

#### Art. 19.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Die gegenwärtigen Grundsteuerregister find vielfach in einem folchen Buftand, daß fie nicht weiter benutt werden konnen, oder die Aenderungen, welche die Revision zur Folge hat, nicht ertragen. Ferner waren die Formulare fo, daß fie jum Katafter nicht in Beziehung ftanden, mas ein Mangel ift. 3m Jura hat man diese Beziehung; Ratafter und Grundsteuerregifter find eins; sie sind so eng mit einander verbunden, wie die fiamesischen Zwillinge, was hauptsächlich daher rührt, daß in Frankreich die Katastrierung zu Steuerzwecken gemacht wurde; der Zweck der Vermessung des Grundeigentums, die Ausmittlung des Inhalts und Festsetzung der Grenzen trat in den Hintergrund. Bei uns wurde der Kataster umgekehrt rein zu Vermessungszwecken errichtet, ganz unabhängig von den Steuerzwecken. Beides soll nun in Einklang gebracht und zu diesem Zwecke ein neues Formular für den ganzen Kanton in der Weise eingerichtet werden, daß man daß Gute, daß der Jura aufweist, acceptiert und umgekehrt. Auch im Jura ist eine Neuanlage absolut erforderlich, indem die Mutter= rollen (matrices des rôles) daselbst in einem gang er= barmlichen Zuftand fich befinden; da aber die Neuanlage

Kosten im Betrage von mehr als Fr. 150,000 zur Folge gehabt hätte, schob man dieselbe bis jett mit Rücksicht auf die kommende Grundsteuerschatzungsrevision hinaus.

Die Kommission beantragt, beizusügen: "Die Kegister werden der Gemeinde vom Staate unentgeltlich geliesert." Der Regierungsrat hat dagegen nichts einzuwenden, indem es schon jest so praktiziert worden ist.

Immerhin muß man auch auf Ausnahmen Bedacht nehmen. Es liegt vielleicht mehrfach der Fall vor, daß eine Gemeinde in letter Zeit neue Grundsteuerregister anlegte. Eine solche Gemeinde soll man von der Neuanlage dispensieren können, sofern sich die Register in gutem Zustande besinden. Letteres muß man sagen; denn es giebt Register, die erst kürzlich angelegt wurden, aber schon jett nichts mehr wert sind, so daß man also nicht sagen kann, dieselben besinden sich in einem guten Zustand. Solche Register sollen ebenfalls durch neue ersett werden.

Bigler, Berichterftatter ber Kommiffion. Ich habe bereits bei Art. 14 bemerkt, daß den Gemeinden aus der Grundsteuerschatzungsrevision eine große Arbeit erwachse. Dafür sorgt auch der Art. 19; die Kommission hat sich deshalb gefragt, ob man den Gemeinden auch noch Rosten für die Anschaffung neuer Register auferlegen dürfe, und fie kommt zum Antrage, es sollen die Register vom Staate unentgeltlich geliefert werden. Die Art und Weise, wie die Grundsteuerschatzungen nun revidiert werden sollen, wird dem Staat, im Berhaltnis zur Revision von 1875, sehr wenig Kosten verursachen. Die kantonale Schätzungs-kommission wird viel weniger Sitzungen haben, und das Taggeld derselben haben wir eben von 25 auf 15 Franken reduziert, womit ich gang einverstanden bin. Auch die Reiserei im Lande herum hört auf, so daß der Staat ohne Zweifel bedeutend weniger Kosten haben wird. Da= gegen werden die Gemeinden viel ftarter belaftet als im Jahre 1875, während man sonst allgemein von einer Entlastung der Gemeinden spricht. Man hat darüber in der Kommission gesprochen, da man aber noch nicht wußte, ob das Vermögenssteuergeset zur Annahme gelangen werde, fo fand man, man konne dann bier im Rate barüber fprechen, ob die Gemeinden für ihre Arbeit noch weiter entschäbigt werden sollen. Jedenfalls möchte ich später den Borwurf nicht auf mir Lasten Lassen, daß die Gemeinden sagen würden, man habe ihnen ein Dekret aufottropiert, durch bas fie unverhaltnismäßig ftart belastet werden. Sollte ein Antrag gestellt werden, es seien die Gemeinden in irgend einer Weise noch weiter zu ent= schädigen, fo tann ich mich damit einverstanden erklären. Ich felbst ftelle keinen folchen Untrag.

Habe in der Kommission die Anregung gemacht, dem Staat auch die Anlagekosten der neuen Grundsteuerregister zu überbinden. Ich nahm dabei auf die Verhandlungen über das Gesetz, das letzten Sonntag zur Abstimmung gekommen ist, Bezug. Sie erinnern sich, daß man in Aussicht nahm, die Bezugsgebühren der Gemeinden um einen gewissen Prozentsatz zu erhöhen. Der Kat lehnte aber eine solche Erhöhung ab, weil er fand, es trete mit dem betressenden Gesetz keine Arbeitsvermehrung ein; man solle eine größere Entschädigung auf den Zeitzpunkt versparen, wo wirklich eine Mehrarbeit eintrete. Dieser Zeitpunkt ist nun da. Den Gemeinden werden aus der Erundsteuerschatzungsrevision ganz bedeutende Kosten erwachsen, einerseits daraus, daß die Einschätzung

ber einzelnen Steuerobjette ben Gemeindesteuerkommiffionen übertragen wird, was zur Folge hat, daß die Hauptarbeit in den Gemeinden gemacht werden muß, anderseits daraus, daß die sämtlichen Steuerobjekte neu eingetragen werden muffen. Ich kann Ihnen mitteilen, daß im Jahre 1876 eine Gemeinde mit 565 Steuerhöfen für die Reuanlage des Registers über 700 Franken bezahlte, also rund Fr. 1. 30 pro Steuerhof. Nach dem Gesetz vom Jahr 1856 bezahlt der Staat pro Steuerhof 20 Rappen; die Gemeinde mußte alfo noch immer minbeftens einen Franken juschießen. Ich finde, ba es fich um eine einmalige Ausgabe handelt, der Staat durfte fich füglich zu einem Opfer entschließen. Ich beantrage beshalb, der Staat folle fich, außer ben 20 Rappen pro Steuerhof, zu einem Beitrag von 50 Rappen pro Grundsteuerpslichtigen verpflichten. Ich schlage hiefür folgende Redaktion vor: "Ueberdies vergütet er den Gemeinden an die ihnen er= machsenden Roften außer der im Gesetz vorgesehenen Gebühr von 20 Rappen noch einen Extrabeitrag von 50 Rappen pro Grundfteuerpflichtigen."

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Herr Hadorn hat Ihnen bereits mit-geteilt, daß dem Staate außer den Taggeldern der tantonalen Schatzungskommission noch weitere Roften erwachsen werden, indem er für jeden Grundsteuerpflichtigen eine Gebühr von 20 Rappen zu bezahlen hat, was für ben ganzen Ranton eine fehr ichone Summe ausmachen wird. Der Regierungsrat fah fich nicht veranlaßt, in dem vorliegenden Detret von einer größern Entschädigung zu sprechen, nachdem der Große Rat bei Behandlung bes Bermögenöfteuergesetzes einen folden Untrag abgewiesen hat, hauptsächlich mit der Motivierung, daß folche Mehrausgaben dem Volke nicht genehm seien. Ich stelle mich nicht auf diesen Standpunkt, sondern gebe zu, daß die Revision den Gemeinden bedeutende Rosten verurfacht; allein dieselben sind derart, daß sie heute niemand be-urteilen kann. Wir stellen ganz neue Grundsätze auf; die Detailarbeit wird in die Gemeinden verlegt, und wir wiffen nicht, welche Arbeit benfelben daraus erwachsen wird. Wir wiffen auch noch nicht, wie das neue Grundsteuerregister aussehen wird. Bielleicht wird es ein= facher, vielleicht aber auch komplizierter als das gegenwärtige. Je nachdem muffen die Entschädigungen be-meffen werden. Wir können beshalb nicht ichon heute fagen, welche Entschädigung die richtige ift. Auch möchte ich davon abstrahieren, nur bom Grundsteuerregifter zu sprechen und eine weitere Entschädigung nur den Grund= steuerregisterführern zukommen zu laffen; es sollen alle biejenigen an einer allfälligen weitern Entschädigung partizipieren, welche es verbienen. Allein ich sage: Es ift heute unmöglich, für die Entschädigung einen richtigen Makstab zu finden. Ich glaube deshalb — indem ich es durchaus nicht von der Hand weise, daß der Staat ein Mehreres thun foll — wir follen den Moment abwarten, wo man die Größe der Mehrarbeit kennt. Es ift deshalb nach meinem Dafürhalten das befte, wenn man die Erklärung zu Protokoll nimmt, daß der Große Rat fich vorbehalte, in einem gegebenen Zeitpunkte zu entscheiben, ob ben Gemeinden eine erhöhte Entschädigung auszurichten sei. Man kann dies ganz gut und in durch= aus gesetlicher Form auf bem Budgetwege thun. Ich beantrage deshalb, die angeregte Frage auf diese Weise zu erledigen.

Weber (Grasmyl). Ich möchte Ihnen den Antrag bes Herrn Finanzdirektors empfehlen. Wir können die Sache nicht so ändern, wie Herr Hadorn es beantragt; benn wir können nicht ein Dekret über ein Gesetz stellen. Ift einmal die ganze Arbeit ausgeführt, so kann der Große Kat dann immer noch auf dem Budgetwege besichließen, es sei den Gemeinden so und so viel ihrer Rosten zurückzuerstatten. Heute weiß man nicht, wie groß diese Kosten sein werden. Vielleicht sind sie sogering, daß man auf eine Entschädigung von Seite des Staates verzichtet. Vielleicht aber sind sie so hoch, daß es billig ist, daß die Gemeinden eine Entschädigung erhalten. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Herrn Finanzdirektors zur Annahme.

Heller=Bürgi. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Hauptarbeit den Gemeinden zufalle, und es ift zweifellos, daß benfelben bedeutende Ausgaben erwachsen werden. Run wird gegenüber dem Untrag bes herrn hadorn geltend gemacht, man wiffe zur Stunde noch nicht, wiefigroß die Mehrarbeit fein werde, und es sei der Antrag überhaupt gesetzlich nicht zulässig. Ich glaube, dies sei nicht ganz zutreffend. Wenn man die Gemeinden veranlaßt, die Revision der Grundsteuer= schatzungen vorzunehmen und neue Register anzulegen, fo glaube ich, es sei der Fall, hiefür auch sofort eine Entschädigung zu fizieren. Es handelt sich dabei nur um eine einmalige Ausgabe; nachher hat es wieder bei den Bestimmungen des Gesetzes sein Bewenden. herr Sadorn beantragt, pro Grundsteuerpflichtigen einen ein= maligen Beitrag von 50 Rappen zu leiften. Ich meiner= feits ware versucht, noch etwas weiter zu gehen und den Antrag zu stellen, es sollen die Ausgaben zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden, indem ja auch die Ein= nahmen geteilt werden. Ich will indessen diesen Antrag nicht stellen, sondern mich darauf beschränken, den Untrag bes Herrn Hadorn zu unterftügen. Sollte berfelbe nicht belieben, so ware dann natürlich von der Erklärung bes Herrn Finanzdirektors Notiz zu nehmen, daß nach Schluß der Revisionsarbeit den Gemeinden ein entsprechender Beitrag ausgerichtet werden soll, und zwar hoffe ich, man werde sich, wie dies in solchen Fällen üblich ist, in die Kosten teilen.

Bigler, Berichterstatter ber Kommission. Wenn man eine gemeinsame Arbeit vornimmt, so teilt man fich im allgemeinen in die Rosten, und ich bin daher vollständig mit herrn heller einverstanden, daß der Staat die Sälfte derfelben übernehmen foll. Herr Hadorn schätzt diese Hälfte heute approximativ auf 50 Rappen pro Grundsteuerpflichtigen und möchte die Entschädigung des Staates schon heute auf diesen Betrag festsetzen. Umgekehrt kann man, im Sinne der Ausführungen des herrn Finanzdirektors, sagen, man wolle zunächst die Ausführung der Arbeit abwarten und den Gemeinden dann später die Hälfte der Kosten zurückvergüten. Wenn man das letzere beschließt und die Gemeinden wissen, daß ihnen die Kosten zur Hälfte vergütet werden, so werden sie die Arbeit gewissenhaft vornehmen und sich nicht renitent zeigen. Will man die Entschädigung ichon heute fixieren, so kann ich mich dem Antrag des herrn hadorn anschließen; im andern Fall mochte ich die Erklärung zu Protofoll so gefaßt miffen, daß die Rosten zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden follen.

#### Abstimmung.

1. Für den Antrag Hadorn . . . 44 Stimmen: Für eine Protofollerklärung nach An= trag des Geren Kinanzdirektors \*) . . 70

trag des Herrn Finanzdirektors\*) . . 70 2. Der Art. 19 wird mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

#### Art. 20.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Dies ist ein Bollziehungsartikel. Die Bollziehung des Dekrets wird natürlich dem Regierungsrat übertragen und namentlich wird er beauftragt, die nötigen Spezialvorschriften und Instruktionen zu erslaffen.

Angenommen.

#### Art. 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. Hier wird gesagt, daß die §§ 5—30 des Bermögenssteuergesetzes — es sind dies diejenigen Paragraphen, die von der Hauptrevision der Grundsteuerschahungen sprechen — aufgehoben und durch das vorsliegende Dekret ersetzt werden.

Schmib (Andreas). Ich möchte nur den herrn Finanzdirektor anfragen, wie so Gefegesparagraphen burch ein Dekret aufgehoben werden können.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es geschieht das geftützt auf den Art. 105 der neuen Verfassung, welcher den Großen Rat ermächtigt, auf dem Dekretswege das im Vermögenssteuergesetz vorgeschene Verfahren durch ein neues vereinsachtes. Versfahren zu ersetzen.

Schmib (Andreas). Ich bin von diefer Auskunft befriedigt. Ich dachte, die Sache beruhe auf einem Verfaffungsartikel, hatte aber doch gerne darüber Auskunft.

Angenommen.

#### Es folgt nun noch die

Sauptabstimmung.

Für Annahme des Defrets . . . . Mehrheit.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Kegierungsrats und der Bittschriftenkommission werden dei 107 gültigen Stimmen
(erforderliche <sup>2</sup>/s-Mehrheit: 72) die nachgenannten, in Kr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Kates von 1893 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht ausgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Katuralisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Emil Albert Roniger, von Herthen, Großherzog= tum Baden, Mechanifer in Thun — mit 92 Stimmen;

2. Wilhelm Karl Schirmer, Schüler bes Technitums in Biel, von Zweifaltenborf, Königreich Württembera — mit 95 Stimmen:

berg — mit 95 Stimmen;
3. Karl Stephan Stöcklin, von Binzen, Großherzogtum Baden-, Küfermeister in Delsberg — mit 100 Stimmen;

4. Karl Theodor Petri, von Schriesheim, Großherzogtum Baben, Baulehrling in Bern — mit 92 Stimmen.

#### Wahl von Jandfturmmajoren.

Präsibent. Sie erinnern sich, daß in der letzten Session Zweisel auftauchten darüber, ob nach der neuen Verfassung der Große Kat diesenige Behörde sei, welche die Majore zu ernennen hat. Es hat nun in dieser Beziehung eine Untersuchung stattgefunden. In ihrem bezüglichen Bericht an den Regierungsrat gelangt die Militärdirektion zum Schluß, daß der Große Kat, wie disher, die Ernennung der Majore zu beforgen habe, und zwar gestüht auf solgende Gründe. Wenn schon in der neuen Verfassung unter den Besugnissen des Großen Kates die Ernennung von Majoren nicht speziell vorgesehen ist, so ist nicht zu übersehen, daß durch die neue eidgenössische Militärorganisation nur daszenige der kantonalen Militärorganisation derogiert wurde, was mit derselben in direktem Widerspruch steht. Insolgedessen sind namentlich die Art. 36 und 38 der kantonalen Militärorganisation in Kraft geblieben, von welchen der Art. 38 die Ernennung der Majore dem Großen Kate zuweist. Der Große Kat hat daher wie bisher die Ernennung der Majore vorzunehmen. Zur Begutachtung der betressenden Vorschässe haben Sie in der letzten Session eine kleine Kommission niedergesetzt. Ich möchte den Herrn Präsidenten derselben ersuchen, Bericht zu erstatten.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Was die Frage betrifft, ob der Große Rat auch in Zukunft die Majore

<sup>\*)</sup> Diese von herrn Finanzdirektor Scheurer redigierte Protofollerklärung hat folgenden Bortlaut: "Bom Finanzdirektor wird die Erklärung abgegeben und vom Großen. Rate acceptiert, daß zu geeigneter Zeit zu entscheiden sei, ob und welche Mehrleiftungen an die Gemeinden für ihre Steuerarbeiten über die in § 44 des Gesets vom 15. März 1856 vorgesehenen hinaus ausgerichtet werden sollen."

zu wählen habe, so ist die Kommission, nachdem sie Zeit hatte, die Sache näher zu prüsen, zur gleichen Ansicht gelangt, wie die Militärdirektion. Der § 38 der kantonalen Militärorganisation ist noch in Kraft, und dieser Paragraph überweist die Wahl der Majore dem

Großen Rat.

Was die zur Wahl vorgeschlagenen Persönlickkeiten betrifft, so ließ sich die Kommission von der Militärbirektion die Akten durch Ausstellung von Conduitenlisten noch ergänzen; wir wollten wissen, wer die Borgeschlagenen sind und was sie für Dienst gemacht haben. Nachbem wir diese Mitteilungen erhalten und nach den Aufschlüssen, die uns über die bürgerliche Stellung der Betreffenden gegeben wurden, kam die Kommission einhellig zur Ansicht, Ihnen die vorgeschlagenen Herren zur Besörderung zu Majoren zu empsehlen.

Es werden hierauf bei 126 gültigen Stimmen zu Landsturmmajoren ernannt:

1. Wilhelm Berchten in Bern, Sauptmann im

Landwehrbataillon 34 — mit 122 Stimmen;

2. Gottfried Christen in Bern, Hauptmann und Bataillonsadjutant im Landsturmbataillon 27 — mit 122 Stimmen;

3. Eugen Leuba in Neuenstadt, Hauptmann und Bataillonsadjutant im Landsturmbataillon 21 — mit 123 Stimmen;

4. Leo Weber in Pruntrut, Hauptmann im Land-

wehrbataillon 23 — mit 123 Stimmen;

5. Albert Chopard in Münster, Hauptmann und Bataillonsabjutant im Landsturmbataillon 22 — mit 122 Stimmen.

Präsident. Ich frage Sie an, ob Sie nun zur Behandlung der neuen Feuerordnung übergehen oder in dieser Beziehung einen andern Beschluß fassen wollen. Es sind Stimmen laut geworden, es möchte die Beratung verschoben werden bis das ganze Detret vorliege.

Schmib (Karl), Präsident der Kommission. Es ist mir ebenfalls von verschiedenen Seiten, sowohl aus dem Jura als aus dem alten Kanton, der Wunsch ausgesprochen worden, die Kommission möchte Verschiedung der Beratung beantragen. Da ich glaube, die Verschiedung sei jedermann recht, so möchte ich heute diesen Antragstellen.

Die Verschiebung wird ftillschweigend beschloffen.

Schluß ber Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Der Redaktor: And. Schwarz.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Zugust 1893,

morgens 8 Uhr.

Vorfigender : Prafident Wy B.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 106, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Biedermann, Bircher, Bühlmann, Charmillot, Comte, Fleury, Hari (Abelboden), Haufer (Gurnigel), Hosfer (Oberönz), Hunziker, Michel (Interlaken), Reichenbach, Rehmond, Sahli, Scherz, Dr. Schwah, Seiler, Siegerist, Sterchi, Tieche (Bern), Wolf, Zhro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, v. Allmen, Bärtschi, Beguelin, Belrichard, Bigler, Blaier, Borter, Boß, Bourquin, Brand (Enggistein), Buchmüller, Bühler, Choulat, Clémençon, Comment, Coullery, Cuenin, Elsäker, Feller, Freiburghauß, Fruiger, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Grieb, Guenat, Gurtner, Gygar (Bleienbach), Häberli (Narberg), Hadorn, Harisch, Haufer, Heichenbach), Haberli (Narberg), Hadorn, Häggi, Itten, Kaiser, Kloßner, Krenger, Kunz, Lanz, Mägli, Marti (Mülchi), Mérat, Messer, Kunz, Lanz, Mägli, Marti (Mülchi), Mérat, Messer, Kenger (Biel), Mocher (Laufen), Moser (Biel), Moser (Herachern), Kenfer, Riem, Ruchti, Dr. Schenk, Schlatter, Schneeberger (Orpund), Schweizer, Stämpsti (Bern), Steinhauer, Stoller, Streit, Thönen, Tièche (Biel), Trachsel, Tschiemer, Wälchli, Wermeille, Will, Wüthrich, Zehnder, Biegler, Jingg (Ins).

Das Prototoll der gestrigen Sigung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es wurde Ihnen gestern von einer Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Signau Kenntnis gegeben. Ich habe dieselbe vorläufig zur Berichterstattung an die Finanzdirektion überwiesen. Es liegt nunmehr der vom Regierungsrat genehmigte Antrag der Finanzdirektion vor, der folgendermaßen lautet: "Es sei die vorstehende Petition dem Regierungsrat zu Handen der Kommission für die Grundsteuerschatzungsrevision zu überweisen." Ich frage an, ob in dieser Beziehung das Wort verlangt wird?

Der Große Kat erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

#### Tagesordnung:

Anzug der herren Großräte Burkhardt und Mitunterzeichner betreffend Einführung der amtlichen Juventarisation bei allen Todesfällen.

(Siehe diefen Angug Seite 357 hievor.)

Burkhardt. In der Maisession wurde der nämliche Gegenstand behandelt. Die Regierung sprach sich aber damals aus formellen Gründen gegen den Anzug aus, und der Große Rat wies denselben ebenfalls mit Mehrheit ab. Wenn wir es heute wagen, den gleichen Gegenstand nochmals vorzubringen, so bewegen mich person-

lich bazu folgende Grunde.

Durch verschiedene Zuschriften und durch Rücksprache mit Leuten aus verschiedenen Gegenden wurde ich aufgemuntert, die Sache nicht liegen zu laffen. Gin hauptgrund ist für mich das zurückgelegte Schulgeset, mit dem wir uns nun bald 10 Jahre herumschlagen. Man sagt uns, man habe tein Geld, um das neue Schulgesetz durchzuführen. Ich glaube, wenn solche Thatsachen borliegen und wenn 3. B. in einer armen Schulgemeinde der Grundbefiger 1-2 Prozent feines Bermögens gu Schulzwecken hergeben muß, fo sei es angezeigt, daß wir alles thun, um Geld herbeizuschaffen, damit wir biesen Nebelständen abhelfen, das Primarschulwesen verbeffern und die armen Gemeinden entlaften konnen. 3ch begreife nicht, weshalb ber Große Rat nicht versuchen will, die amtliche Inventarisation beim Todesfall einzuführen. Auf der einen Seite hat man kein Geld für die Schule und auf der andern Seite schenkt man folchen Leuten die Steuern, die dieselben aus ihrem Uebersluße bezahlen tönnten. Wir find so weit, daß die Leute glauben, fie thun noch etwas Großes, wenn fie dem Staat überhaupt etwas geben, statt daß fie ihr ganzes Bermögen verfteuern. Das ift ein Hauptgrund, der mich bewog, die Sache nochmals aufzugreifen.

Um dem Borwurf betreffend die formelle Seite Rechnung zu tragen, haben wir den Anzug so gefaßt, daß es
der Regierung anheimgestellt ist, ein Spezialgeset zu
machen oder die Sache im Steuergeset zu bringen. Ich
würde ein Spezialgeset vorziehen, kann mich aber auch
fügen, wenn die Sache im Steuergeset gebracht wird;
die Hauptsache ist, daß sie einmal kommt. Nur eines
möchte ich nicht. Es wurde vor einigen Wochen in der
"Berner Zeitung" die Anregung gemacht, ob es nicht am
Plat wäre, die Initiative für ein neues Steuergeset zu
ergreisen und in dasselbe die amtliche Inventarisation

aufzunehmen. Ich glaube, vorerst sollen wir abwarten, ob nicht die Behörden von sich aus die Sache vorbringen. Bürden wir für die Einführung der amtlichen Inventarifation die Initiative ergreifen, fo wurden wir von vornherein im Bolf großem Migtrauen begegnen, indem basselbe fagen wurde: Warum wollen die Regierung und ber Große Kat nicht mithelfen? Herr Lienhard bemerkte in der Maisession, Zürich habe die amtliche Inventari-sation einführen wollen, sie sei aber verworfen worden. Dort wurde eben über die Köpfe der Behörden hinweg die Initiative ergriffen und das war vielleicht der Grund der Berwerfung. Ich glaube, wenn Regierung und Großer Rat vereinigt vorgehen und die Sache auf den richtigen Boden ftellen, fo wird bas Bolt bie Sache annehmen. Es handelt fich nicht um eine Parteifrage. Schon bei Beratung des Steuergefetes in den Jahren 1888 und 1889 haben wir gesehen, daß z. B. Freifinnige gegen die amtliche Inventarisation Stellung nahmen, während Ronservative sie befürworteten und umgekehrt. Ich glaube, hier im Großen Rat sei der beste Ort, sich über die Sache zu verständigen. Es ist gewiß nicht manches Mitglied hier, das nicht das Gefühl hat, es sollte in dieser Beziehung etwas gehen, und es sollten die Steuern herbeigebracht werden können, die gegenwärtig unterschlagen Wie groß der betreffende Betrag ift, weiß ich Man behauptet, wenn alles richtig versteuert wurde, fo hatte ber Staat Geld genug. Allein wenn ber Mehrertrag auch nur Fr. 200,000 ausmachen würde, so ist es unsere Pflicht, dafür zu forgen, daß dieses Gelb in die Staatstaffe fließt. Es foll nicht nur berjenige, ber mühfam fein Geld verdient, den letten Bagen verfteuern, sondern derjenige, der ohne Muhe durche Leben kommt, foll dem Staate gegenüber ebenfalls feine Pflicht erfüllen.

Dies in kurzen Worten die Begründung unferes Anzuges, den ich Ihnen erheblich zu erklären empfehle. Bielleicht hat einer der Herren Mitunterzeichner noch etwas beizufügen.

Scheurer, Finangbirektor, Berichterftatter bes Regierungsrats. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, folgende Erklärung abzugeben. Der Gegenftand, der durch ben Anzug des Herrn Burkhardt zur Sprache gebracht wird, ift nicht neu. Innerhalb und außerhalb des Großratssaales kam er schon mehrkach zur Behandlung, so im Großen Rate namentlich im Jahre 1888 bei Beratung eines neuen Steuergesetzes und vor einiger Zeit aus Unlag eines Anzuges Des herrn Burthardt. Außerhalb bes Großratssaales beschäftigte man fich mit der Frage in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Eingaben an die Behörden 2c. Die Frage der obli= gatorischen amtlichen Inventarisation ift überhaupt ein allgemeines Postulat der Gegenwart, sowohl bei uns als auch anderwärts, ein Postulat, das bei uns so oder anders seine Erledigung finden muß und, so lange es diese nicht gefunden hat, immer und immer wieder in diefer oder jener Form bei jedem Anlaß auftauchen wird. Es ver= halt sich damit so, wie vor einiger Zeit in einem Artikel ber "Berner Zeitung", von bem herr Burkhardt fprach und den er, wie ich vermute, selber verfaßt hat, richtig bemerkt war, die amtliche Inventarisation sei einer jener Toten, die immer wieder lebendig werden. Es war bas eine gang richtige Charafterifierung biefes Gegenstandes. Es ist deshalb durchaus am Plat, daß wir diesen Schein= toten entweder zum Leben erwecken oder aber ihn regel= recht totschlagen und dann auch begraben, damit er nicht wieder aufsteht. Der Regierungsrat ift daher einverftanden, daß diese Frage in nächster Zeit auch bei uns ernsthaft an die Sand genommen und darüber einmal ein besinitiver Entscheid gefaßt werde. Ob die amtliche Inventarisation juristisch und moralisch gerechtfertigt sei und die daran geknüpften großen Erwartungen recht-fertigen werde, diese Frage ist heute nicht zu erörtern, sondern dann, wenn es sich um eine wirkliche Gesetzs= vorlage handelt. Bu erörtern ift heute, in welcher Weise vorgegangen werden foll, ob die Sache dem Bolte in Berbindung mit einer allgemeinen Steuervorlage oder in Form einer Spezialvorlage unterbreitet werden foll. Das ist die Frage, von welcher der Regierungsrat munscht, daß sie heute entschieden werde. Es ift diese Frage zwar mehr formeller Natur, aber fie ift doch fehr wichtig. Es ift eine Frage der Gesetzgebungs- oder, genauer bezeichnet, mit Rudficht auf unfere Berhaltniffe, ber Referendums= tattit, die namentlich bei solchen bestrittenen Fragen immer eine Rolle spielt. Der Regierungsrat glaubt, es sei der Sache weitaus am besten gedient, wenn man über diesen Gegenstand eine Spezialvorlage mache. Bei allen Ge= setzen von einiger Bedeutung, die nicht jedermann im Kanton in den Kram paffen, giebt es immer einen großen Prozentsat von Berneinenden. Es giebt sogar bei den unschuldigften Gesetzen einen gewiffen Stock von Rein-fagern. Es ift dies, ich mochte fagen der eiferne Beftand unferer ftimmfähigen Bürgerschaft. Circa 10,000 Bürger bleiben immobil, unbeweglich, wie die alte Garde bei Waterloo, und mit diesen muß man immer rechnen. Rommt nun ein Geset von großer Bedeutung, von großer Berschiebenartigkeit der Interessen und Anschauungen, wie ein Steuergesetz es ist, so kommen noch verschiedene Elemente aus diesen und jenen Gründen zur Opposition hinzu. Und namentlich wenn die großen und brennenden Fragen in einer allgemeinen Form im Gesetze enthalten find, über welche fich die gesamte stimmfähige Burgerichaft in zwei Lager teilt, findet fich für die Berwerfung eine fast fichere Mehrheit. Wird ein Steuergesetz vorgelegt, das etwas über die amtliche Inventarisation ent= hält, so ist es für mich mathematisch sicher, daß es ver= worfen wird, indem ichon wegen der amtlichen Inventarifation viele Burger Rein ftimmen werden. Wird die amtliche Inventarisation nicht aufgenommen, so giebt es wiederum viele Bürger, die das Gefetz verwerfen, weil ihrer Hauptforderung, der amtlichen Inventarisation, nicht entsprochen wurde. Nach Ansicht des Regierungsrats ware es daher unpolitisch, die Frage der amtlichen In= ventarisation in einem allgemeinen Steuergeset zu be= handeln und dem Bolf zur Entscheidung vorzulegen. Es hatte dies auch den Nachteil, daß, wenn ein solches Ge= set verworfen würde, man dann gleichwohl keinen klaren Bollsentscheib hatte. Der eine wurde fagen, das Gefet fei aus diefem, der andere, es fei aus jenem Grunde verworfen worden. Die einen würden fagen, das Gefet sei verworfen worden, weil es die amtliche Inventarisation enthielt, während andere dies bestreiten würden. Bringt man dagegen die Frage der amtlichen Inventarisation für sich vor das Bolt, so erhält man einen Entscheid, der klares Licht darüber verbreitet, was das Volk davon hält. Wird die amtliche Inventarisation angenommen, so ist die Sache erledigt. Fällt das Volksvotum ver= werkend aus, so ist die Sache ebenfalls erledigt, und es

wird längere Zeit gehen, bis man die Frage wieder aufs Tapet bringt. Man weiß dann auch, daß man dem Bolk ein Steuergesetz vorlegen muß, das die amtliche Inventarisation nicht enthält.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es solle der Anzug des Herrn Burkhardt in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß dis zur nächsten Großratssession ein Spezialgesetz betreffend Einführung der amtlichen Inventarisation ausgearbeitet und dem Große Kate vorgelegt werden soll.

Dürrenmatt. Es ist eine etwas undankbare Aufgabe, diesem Begehren der amtlichen Inventarisation bei allen Todeskällen entgegenzutreten. Man kommt leicht in den Berdacht, man spreche pro domo, für sein eigenes pekuniäres Interesse oder, wie man es drastischer sagt, für seinen eigenen Geldsack. Ich kann Sie zum voraus versichern, wenn ich schon mit Herrn Burkhardt nicht einig din, daß ich in dieser Beziehung ein sehr gutes Gewissen habe und daß ich persönlich für meine Leute die amtliche Inventarisation nach meinem Tode nicht nur nicht zu scheuen habe, sondern wenn die Schubladeninspektoren unparteiisch sind, so werden sie sich überzeugen müssen, daß der Dürrenmatt bei Ledzeiten von der Steuerkommission sogar mißhandelt worden ist und mehr hat bezahlen müssen, als er eigentlich hätte bezahlen sollen, wenn es nach dem Gesch gegangen wäre.

Die Forderung der amtlichen Inventarisation steht im

Großen Rate alle Augenblicke auf der Tagesordnung. Die Welschen haben für folche Erscheinungen, welche fich immer und immer wiederholen, einen fehr glücklichen Ausdruck. Sie nennen es une scie, eine Sage, und ist es mir inderthat, als hätte ich von ferne den Ton einer alten Waldsage in einem kühlen Grunde, wo das Mühle= rad geht, gehört (Heiterkeit). Man hat wiederholt bie Beobachtung machen können, daß viele, welche öffentlich am lautesten die amtliche Inventarisation bei allen Todes= fällen verlangen, dieselbe bei einer Abstimmung heimlich verleugnet haben. Nehmen Sie das Beispiel des Rantons Bürich. Diefer Kanton ist bereits ein halb sozialdemo-kratischer Staat, ein Kanton, wo der Sozialismus un= geheuer große Fortschritte gemacht hat und der dem Kanton Bern in der Sozialreform um einige Pferdelängen voraus sein soll. Gleichwohl hat Zürich die amt= liche Inventarisation nicht nur einmal, sondern sogar zweimal verworfen und zwar das zweite mal mit noch größerer Mehrheit als das erste mal. Nach dem Lärm, der in der Preffe und in Versammlungen gemacht wurde, hätte man glauben sollen, es werde sich eine gewaltige Mehrheit für Annahme aussprechen. Und dennoch eine gewaltige Verwerfung! Woher kommt diefer Widerstand? Er kommt daher, daß das Publikum und zwar nicht nur die Kapitalisten, sondern auch andere Leute, in dieser amtlichen Inventarisation nun einmal eine Pietatlosigkeit erblickt. Man hat deshalb im Kanton Zürich diefer Forderung den Namen einer Steuerhhäne gegeben, also eines Geschöpfes, das sich über die Leichen hermacht. Wenn die Familie ohnehin in Gram und Trauer gebeugt ift, erscheint auf einmal der Bertreter des Staates, um alle Schubladen nachzusehen, in einem Augenblick, wo die Familie von ganz andern Gefühlen beherrscht wird als dem Gedanken an die Ordnung der pekuniären Ber-hältniffe. Ich glaube, man dürfe dieses Gefühl der Bietät als ein edles bezeichnen. Ich weiß nun nicht,

ob man im Ranton Bern mehr Erfolg haben wird, als im Kanton Bürich. Der Berner ift im ganzen genommen noch mehr Gefühlsmensch als der Zürcher. Uebrigens hat man bereits den Bersuch gemacht. In dem neuen Steuergesetz war eine ähnliche Inventarisation vorgesehen, und das Bolk hat sie verworfen. Will man sich über diefe Spezialität einer Steuerreform genau informieren, um nachher zu wiffen, ob man in ein allgemeines Steuer= gesetz die amtliche Inventarisation aufnehmen dürfe oder nicht, so habe ich nichts dagegen. Ich glaube, wir werden überhaupt sehr vorsichtig vorgehen muffen. Das Volk verlangt nicht neue Chikanen, sondern wurde eher eine direkte Herabsetzung des Steuerfußes begrüßen. Wenn man nun eines nach dem andern durchführen will, amt= liche Inventarisation, Progressivsteuer, und wie die Forderungen heißen mögen, so kann es vielleicht passieren, daß das Bolt eines nach dem andern verwerfen wird, und ich will es bann den Staatslenkern überlaffen, zu entscheiden, was mehr weh thut, wenn man der Rate den Schwang auf einmal abhaut, ober nur ftuckweise!

Der Herr Finanzdirektor will seine Steuertaktik mit Rückficht auf einen gewiffen Stock von Neinfagern ein= 3ch glaube, man konnte mit diesem Ausbruck einmal abfahren. Es existiert gewiß auch ein Stock von Jasagern, und es ist sogar möglich, daß dieser Stock von gewohnheitsmäßigen Jasagern letzten Sonntag bequem und nüglich war. Wenigstens diejenigen, welchen man fonft vorhalt, fie feien gewohnheitsmäßige Reinfager, bewiesen letten Sonntag, daß sie sehr wohl Ja fagen tonnen, wenn es ihnen preffiert und darum zu thun ift. Diese Gewohnheit spielt keine so große Kolle, als man lange anzunehmen geneigt war. Singegen spielt der Berner-Charakter, das erhaltende Wesen, die größere Rolle als viele annehmen, und gerade bei der Einstührung der amtlichen Inventarisation wird Ihnen diese Anichauung große Schwierigkeiten bereiten. herr Burthardt hat von Unterschlagung der Steuer gesprochen. finde, wenn Giner am Ende auch einige Fünflivres zu wenig bezahlt hat, so tann man boch weiß Gott nicht von Unterschlagung reben, sondern höchstens von einer Steuerverschlagnis. Aber es giebt Leute, welche von dem Standpunkte ausgehen, das Erste in einem haus fei der Staat. Es giebt aber auch Leute — und ich glaube, die Mehrheit des Bernervolkes gehört dazu — welche sagen: Rein, der erste Fattor im Hause ist die Familie! Un diesem Widerspruch, an den übertriebenen Kompe-tenzen, womit Sie den Staat bekleiden, an der Allmacht, womit Sie den Staat gegenüber der Familie ausstatten wollen, glaube ich, wird diefer Versuch der Ginführung der obligatorischen amtlichen Inventarisation scheitern.

Ich will nicht einen Gegenantrag stellen. Wenn man das Experiment nun einmal versuchen will, so mag man es thun; aber ich möchte Ihnen keinen großen Erfolg desselben in Aussicht stellen.

M. Boinay. La proposition tendant à l'introduction de l'inventaire obligatoire au décès revient périodiquement dans cette enceinte. Je me rappelle l'avoir vu traiter à l'époque de la revision de la constitution. M. Burkhardt croit devoir la renouveler aujourd'hui, alors qu'il n'y a pas longtemps encore il la développait ici sans succès. Je n'hésite pas pour ma part à inviter le Grand Conseil de ne pas prendre aujourd'hui plus que hier cette motion

en considération. Nous savons tous du reste que M. le Directeur des finances s'occupe d'un projet de loi sur la matière. Dès lors, pourquoi imposer à M. Scheurer un travail inutile? Nous ne serons pas surpris de voir le Grand Conseil rejeter la prise en considération de la motion de M. Burkhardt, il ne sera en cela que le fidèle écho de la population en général et de la population jurassienne en particulier, car chez nous, il n'y a pas rien que les ultramontains qui soient opposés à l'inventaire obligatoire au décès, il y a aussi les libéraux. Tous, nous sommes dores et déjà d'accord pour repousser une innovation qui répugne à notre honneur. Nous ne voulons pas que l'État vienne se mêler de nos affaires quelques minutes après la mort de nos proches, vienne nous demander la clef du secrétaire et nous dire: venez vite avec moi, je veux voir si le défunt a livré à la commission d'impôt tous les éléments de sa fortune et s'il n'y a pas là quelque valeur

Nous proposons formellement le rejet de la motion de M. Burkhardt.

Weber (Graswyl). Nachdem sich die Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden erklärt hat und zwar in dem Sinne, der den Motionsstellern am besten konveniert, hätte ich kein Wort zu verlieren gebraucht, wenn nicht Herr Boinay einen Gegenantrag gestellt und Herr Dürrenmatt angedeutet hätte, man werde mit der Initiative wenig Erfolg haben. Ich bin ganz gegenteiliger Ansicht. Dem humoristischen Vortrage des Herrn Dürrenmatt konnte ich zwar nicht sehr viel Geschmack abgewinnen. Man sollte persönliche Anspielungen vermeiden und mehr bei der Sache bleiben. Der Große Kat würde dabei oft Zeit gewinnen, und der Staat würde eine Ersparnis machen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist es absolut nicht richtig, daß die amtliche Inventarisation beim Bolke so Anstoß errege. Ich habe oft gehört, daß Leute die amtliche Inventarisation verlangt haben, weil sie dadurch eine gewiffe Sicherheit erhielten, daß fich fpater nicht unrichtige und übertriebene Forderungen geltend machen werden. Es kommen ja folche Fälle im Leben vor. Die Art und Beife, wie die Beamten vorgehen, ift gar nicht ftogend; man geht fehr schonend vor, turg bas Gefpenft, von dem man fpricht, ift einfach nicht vorhanden. Man fagt ferner, wenn Steuerverschlagniffe gemacht werden, fo tomme bies nach bem Tobe immer zum Borschein. Das ist nicht richtig. Es trifft zu, wenn die Bormund-Schaftsbehörde ein amtliches Guterverzeichnis aufnimmt. In andern Fällen aber wird die Berichlagnis nicht ent= bedt. Wenn aber von einem Einzelnen vielleicht 11/2 Millionen nicht versteuert werden, so giebt das einen Ausfall. Gerade diejenigen verfteuern zu wenig, welche es am beften vermöchten. Während der Bauer fogar feine Schulden und der Beamte ben letten Rappen feines Einkommens versteuern muß, konnen gewisse große herren dem Staat eine Rase drehen und über die Dummheit der Gesetzgebung lachen. Wir haben das Bermögens= fteuergeses abgeandert, damit die auswärtigen Gelber nicht unversteuert bleiben. Die amtliche Inventarisation wird dem Staat noch mehr Geld einbringen. Das Bolt hat das gang richtige Gefühl, wenn man die amtliche Inventarifation einführe, so werde man mehr als genügend

Gelb erhalten, um unser Schulwesen richtig zu ordnen. Diese Reuordnung barf aber nicht länger auf sich warten lassen. Zweitens müssen wir auch die Lehrer richtig besolden, sonst riskieren wir, daß sie eines schönen Morgens Streik machen. Dann stehen wir erst recht am Hag; benn es kann doch nicht jeder Beliebige in der Schule Borträge halten.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Motion in dem Sinne anzunehmen, daß die Regierung eingeladen wird, eine Spezialvorlage auszuarbeiten. Ich hoffe, die Mehrheit des Bernervolkes werde energisch dafür einstehen, die bestehende Ungerechtigkeit einmal zu beseitigen.

Burkhardt. Ich habe nur einige Worte an Herrn Dürrenmatt zu richten. In der Regel ist er derjenige, der hier erklart, Gefet und Berfaffung muffe man achten und dafür forgen, daß fie ftrift gehandhabt werden. Es verwundert mich daher, daß herr Dürrenmatt heute erklart, wenn auch nicht gerade mit den Worten : 3a, wenn schon ein reicher herr eine Sache, entgegen dem Gefet, nicht versteuert und fich der Steuerverschlagnis schuldig macht, was macht bas! Herr Dürrenmatt ift ba zweideutig. Oder meint er, Berfaffung und Gefet feien nur für die da, welche ftreng arbeiten und es fast nicht machen können, die großen herren bagegen fteben über bem Gefet ? Es erinnert mich bas an die alten Beiten, wo die gnädigen herren von Bern regierten und das Gesetz nach ihrem Gutfinden machten. Ich verstehe bie Sache nicht so. Ich glaube, wer seine Sache richtig versteuert, hat ein Recht, zu verlangen, daß auch derjenige seine Sache richtig versteure, der ohnehin ohne Mühe durchs Leben fommt.

Marti, Regierungspräsident. Man kann über die Frage der amtlichen Inventarisation verschiedener Ansicht sein, und ich begreife ebenso gut diejenigen, welche ba-gegen, als diejenigen, welche dafür find. Ich glaube, die gange Frage gipfelt in der Art und Weife, wie die amt= liche Inventarisation durchgeführt werden soll. Man soll daher den Großen Rat heute nicht einschüchtern, indem man ihm von Schubladeninspektoren und von Bietat= lofigkeit spricht; wenn ein haus in Trauer versett fei, so komme der Staat und wolle alles ausräumen! Wenn dem fo ware, so glaube ich auch, die Sache wurde verworfen. Allein Sie muffen doch abwarten, was man in diefer Beziehung vorschlagen wird. Es wird das Beftreben ber Regierung fein, einen Mobus aufzusuchen, der die amtliche Inventarisation gestattet, ohne daß fie mit Chicanen verbunden ift. Wenn es der Regierung gelingt, einen folden Modus zu finden, so glaube ich, es werde im Großen Kate und im Bolke dafür eine Mehr= heit zu finden sein. Nach meiner Ueberzeugung hängt der Erfolg also davon ab, wie man die Sache macht. Der Umftand, daß die Regierung mit einer Spezial= vorlage vor den Großen Rat treten will, beweist Ihnen, daß fie es ernft meint und die Frage vollständig klar-stellen will. Und ich glaube, auch der politischen Opposition follte es daran gelegen fein, diese Frage klarzu=

Die Regierung will eine Separatvorlage ausarbeiten aus zwei Gründen. Erstens weil die Frage nicht nur einen steuerrechtlichen, sondern auch einen civilrechtlichen Charakter hat. Wir wollen daher, wenn die amtliche Inventarisation eingeführt wird, mit der Steuerseite auch die Vorteile eines amtlichen Güterverzeichnisse verbinden und in dieser letztern Beziehung eine Berbesserung anstreben, indem wir die amtlichen Güterverzeichnisse allgemein, rasch und billig machen. Schon aus diesem Grunde empsiehlt es sich, die Frage in einer besondern Vorlage zu erledigen. Es kann dann jeder dafür oder dagegen Stellung nehmen; die ganze Agitation wird einen ruhigen Verlauf nehmen, und wir werden sehen, auf welcher Seite die Mehrheit des Volkes ist.

Allein ein weiterer Grund, der Sie veranlaffen follte, einstimmig die Motion erheblich zu erklären, liegt darin, daß die Regierung Ihnen damit die ernste Absicht kundgeben möchte, in absehbarer Beit an ein neues Steuergefetz zu gehen. Rachdem wir die neue Berfaffung unter Dach gebracht haben, und zwar mit so großer Mehrheit und in Uebereinstimmung der verschiedenen politischen Richtungen, muffen wir uns fragen, was wir für Schlüffe aus der Annahme der neuen Verfassung zu ziehen haben. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage: man wollte durch die neue Berfaffung die Einheit des alten und neuen Rantons herftellen und es ermöglichen, ein neues Armengesetz zu machen, um die Gemeinden und das Volk entlasten zu können. Sind wir darüber einig, so muffen wir uns weiter Rechenschaft geben, ob wir ein neues Urmengeset schaffen konnen ohne auch ein neues Steuergefet zu haben. Der Große Rat wird dies ein= ftimmig verneinen. Wir fahen unsere Impotenz ichon beim Schulgefet. Wir ichlagen uns ichon feit Jahren damit herum und bringen es nicht jum Abschluß, weil es die Gemeinden außerordentlich entlaftet, für diese Entlaftung aber beim Staat das Geld nicht vorhanden ist. Nun ist es aber viel wichtiger, daß wir die Gemeinden im Armenwesen entlaften; auf biefes Biel muffen wir gang energisch losfteuern. Wenn wir aber diefes Biel im Auge behalten, so muffen wir vor allem aus an ein neues Steuergesetz gehen. Run wollen wir uns aber nicht mit einem Steuergesetz abplagen, ohne vorher die Meinung des Bolfes, soweit fie zu ergründen ift, ergründet zu haben. Und da in einem Steuergeset die Frage der amtlichen Inventarisation von großer Be= beutung ift — indem ein Steuergesetz, das die amtliche Inventarisation enthält, gerade ebensoviel Gegner haben wird als ein folches, das sie nicht enthält — so sind wir dadurch in eine Zwangslage versetzt. Einfach das seinerzeit verworsene Steuergesetz etwas revidiren und es dann nochmals vordringen, wäre nutlose Arbeit; benn es würde unter allen Umftanden verworfen. Wenn wir ein Steuergeset durchbringen wollen, fo muffen wir vorher die Anfichten des Volkes ergründen. Es ift aber eine schwierige Sache, in Bezug auf folche Fragen die Gefinnung des Boltes zu ergrunden, weil basfelbe über ein Gesetz nur ein Ja oder ein Nein abgeben kann. Wir wollen daher dem Bolk einen einzelnen Grundsatz, den Grundsat ber amtlichen Inventarisation, vorlegen. Sagt es Ja, so haben wir die amtliche Inventarisation bereits; fagt es Rein, so zeigt uns dies, daß wir ein Steuergefet ausarbeiten muffen, das die amtliche Inventarisation nicht enthält. Allerdings ware es auch zwedmäßig, ben andern großen Grundsat dem Bolke separat zur Abstimmung zu unterbreiten, nämlich den Grundsatz der Progression. Es ist diese Frage eigentlich die Are, um die sich ein neues Steuergeset breben wird. Ein billiges Steuergeset tann ohne den Grundfat der Progression nicht zu ftande kommen, und ich glaube, man werde auch in dieser Beziehung

bazu kommen, dem Volke seine Bedenken nehmen zu können. Man kann die Progression eben auch auf eine billige Art durchführen. Basel hat schon seit sehr langer Zeit die Progressioskener, aber auf eine Art und Weise, daß sie auch vom Konservativsten sanktioniert werden konnte und man davor nicht zurückzuschrecken brauchte.

Nun wäre es allerdings nicht zu empfehlen, alle diese Grundsätze herauszugreisen und dem Bolke separat vorzulegen. Es hat dies in Bezug auf die Progression auch keine Uedelskände im Gesolge; denn es ist dies eine ganz klare Frage, die man im Steuergesetz selbst erledigen und so ordnen kann, daß zu hoffen ist, die Mehrheit des Bolkes werde dafür sein. Man wird also ein Steuergesetz ausstellen, das unter allen Umständen die Progressivskeuer enthält. Anders ist die Frage bezüglich der amtlichen Inventarisation. Ruhig betrachtet, sollte niemand dagegen sein, diese Frage zu behandeln, und dies wird geschehen können, wenn eine Borlage da ist und man weiß, wie man die amtliche Inventarisation durchsühren will.

Wenn Sie also der Regierung die Mittel an die Hand geben wollen, ein neues Steuergesetz zu machen, so müssen Sie ihr auch in dieser Frage an die Seite stehen und ihr ermöglichen, in solchen Fragen, die für das spätere Vorgehen ihre große Bedeutung haben, die Volksmeinung zu ergründen. Wollen Sie das nicht, so ist die Regierung völlig lahmgelegt, und dann wird das Volk auch den Großen Kat auf die Seite stellen und auf dem Wege der Initiative vorgehen. Ich sinde aber mit Herrn Burkhardt, man solle vorher sehen, ob der Große Kat nicht im Falle ist, eine Vorlage fertig zu stellen, die vom Volke angenommen werden kann. Ich glaube, es sei empsehlenswert, daß der Große Kat sich nicht unfähig erkläre, in Sachen zu beraten, und daß er nicht Fragen dem Volke überlasse, die er selbst lösen kann. Aus diesen Gründen hoffe ich, die Motion des Herrn Burkhardt werde mit großer Mehrheit erheblich erklärt werden.

#### Abstimmung.

Diefelbe findet, auf Antrag des Herrn Großrat Leng, der genügend unterstützt wird, unter Namensaufruf statt.

Jür Erheblicherklärung der Motion im Sinne des Antrages der Regierung stimmen . . 113 Mitglieder, nämlich die Herren: Aedi, Aegerter, Affolter, Arm, Ballif, v. Bergen, Beutler, Blatter, Brand (Tavannes), Bratschi, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Egger, Etter (Jeşikofen), Etter (Maikirch), Fahrnh, Friedli, Fueter=Schnell, Gasser, Gerber (Stessiburg). Gerber (Bern), Glaus, v. Groß, Gugger, Habegger (Bern), Haus, v. Groß, Gugger, Habegger (Bern), Haus, v. Groß, Gugger, Habegger (Bern), Haben (Künkhofen), Habimann (Eggiwhl), Hänni, Haslebacher, Heller-Bürgi, Herren, Hirschi, Hirter, Hoser (Langnau), Hosmann, Houriet, Jacot, Jenni, Jenzer, Jeli, Juzeler, Kisling, Klahe, Kohli, Krebs (Wattenwhl), Krebs (Eggiwhl), Kufter, Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Lüthi (Worb), Lüthi (Gümligen), Marchand, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Lyß), Maurer, Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Leimiswhl), Rogsmann, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Reuenschwader (Lauperswhl), Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Raaflaub, Räz, Rosselet, Koth, Rüegsegger, Schärer, Scheibegger, Schündler, Schmid (Andr.,

Burgdorf), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Siebenmann, Spring, Stämpsli (Schwanden), Stauffer, Steck, Steffen (Madiswyl), Steiner, Stettler, Stozinger, Stucki (Ins), Stucki (Nieberhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Ichannen, Tüscher, Boisin, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Nichigen), Weber (Viel), Weber (Graswyl), Wenger, Wieniger, Zaugg, Zingg (Dießbach), Zingg (Buswyl), Zürcher.

Für Nicht-Erheblicherklärung stimmen 20 Mitglieder, nämlich die Herren: Boinah, Burrus, Choffat, Dürrenmatt, v. Erlach (Münfingen), v. Erlach (Gerzenfee), Folletête, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Henzelin, Marcuard, Moschard, Péteut, Prêtre, Dr. Reber, Robert, Steffen (Heimiswhl), v. Steiger, v. Wattenwhl (Uttigen).

Nachträglich erklärten ihre Zustimmung zur Motion die Herren: Benz, Morgenthaler (Ursenbach), Schmalz, Schmid (Karl, Burgdorf).

#### Interpellation des herrn Großrat Canner betreffend den Stand eines Stenerrekurses.

(Siehe diese Interpellation Seite 360 hievor.)

Tanner. Ich kann mich kurz fassen. Wie in der Interpellation gesagt ist, wurde im Oktober des vorigen Jahres von verschiedenen Bankinstituten der Regierung ju Sanden des Großen Rates ein Steuerrefurs einge= reicht. Auf die Begründung des Returses brauche ich nicht näher einzutreten, da es sich nur um die Beantwortung einer Anfrage handelt und Ihnen die Begründung überdies seiner Zeit gedruckt zugestellt worden ist, so daß ich sie als bekannt voraussetzen darf. Ich wünsche lediglich zu wiffen, in welchem Stadium fich ber Returs befindet. Biele Bankinstitute fangen an, ob der Unficherheit, in welcher fie fich befinden, ungeduldig zu werden; sie wünschen einen befinitiven Entscheid. In der gegenwärtigen Situation kann man unmöglich länger verharren. Die Einschatzungen pro 1893 sind ebenfalls schon erfolgt, und man hat es somit mit zwei Jahren ju thun. Die Eintragungen in die Bucher der ber= schiedenen Banken sind nicht möglich, so lange die Sache hängig ist. Einzelne Institute haben das Betreffnis, das man von ihnen verlangte, bezahlt; andere haben nur das bezahlt, was fie schuldig zu sein glaubten; wieder andere verweigern überhaupt die Bezahlung bis der Entscheid erfolgt ift. So herrscht sowohl bei den Bankinstituten als auch, wie ich annehme, bei der Staatskaffe Unficher= heit in Bezug auf die Bucheintragungen. Es wäre daher wünschenswert, daß die Sache fo schnell als möglich jum Abschluß fame.

Ich will nicht länger werden. Der Herr Finanzbirektor hat gestern durchblicken lassen, er habe die langen "Chärereien" nicht gern. Ich will mir das zu Nutze machen und schließe daher, indem ich die Antwort des Herrn Finanzdirektors gewärtige.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrats. 3ch kann herrn Großrat Tanner und

damit dem Großen Rate überhaupt über diese Angelegen= heit folgende Auskunft geben. Infolge der Einkommens-fteuer-Schatungsverhandlungen des letzen Jahres find, wie überhaupt jedes Jahr, eine große Zahl Rekurse eingelangt, welche jum größten Teil in gesetlicher Weise ihre Erledigung fanden. Steuerrefurse langten auch ein von den meisten Bankinftituten des Kantons gegen die Einschatzung durch die Bezirkstommissionen, die nach einer neuen Anwendung bes Steuergefetes erfolgte, wodurch diese Institute etwas stärker zur Berfteuerung herangezogen wurden. Die Bahl diefer Geldinftitute - es find eigentliche Bankinftitute, dann aber auch Ersparnis= und andere Raffen, die keinen eigentlichen Bankbetrieb haben, sondern mehr nur das Hypothekargeschäft besorgen — beträgt etwa 30. Gesetzlicher Borschrift gemäß wurden diese Refurse der sogenannten Centralsteuerkommission vorgelegt, welche dieselben zu handen des Regierungs= rates begutachtete. Es geschah dies meistenteils im Sinne ber Bestätigung ber Schatzungen der Bezirkssteuer-tommissionen. Bevor nun der gesetzliche Gang der Dinge abgewandelt und die Refurse von der kompententen In= ftang - es ift bies in allen Fällen ber Regierungerat, da die in Frage stehenden Summen die Kompetenz der Finanzdirettion überschreiten - entschieden waren, langte von einer Anzahl Geldinstitute eine Petition, nicht ein Rekurs, an den Großen Rat ein, worin fie verlangen, daß gewiffe Berfügungen, welche der Regierungsrat inner= halb feiner Kompetenz erlaffen hat, zurudgezogen werden möchten. Diese Petition war beranlagt und in erster Linie unterzeichnet von den größern Geldinstituten, von den Banken in Bern. Sie wurde aber auch von einer Anzahl Ersparniskassen auf dem Lande unterschrieben und zwar jedenfalls ungeprüft; denn die Interessen, welche die eigentlichen Banken verfolgen, find nicht die gleichen, wie sie die diendlichen Ersparniskassen, den. Die letztern hatten im Gegenteil gut gethan, nicht etwas mit zu unterschreiben, woran sie bei genauer Untersuchung das gegenteilige Interesse haben. Also bevor das gesetliche Retursverfahren abgeschlossen war, gelangte diese Betition an den Großen Rat. Ich glaube nun nicht lange auß= einandersetzen zu müffen, daß der Große Rat in Steuer-rekursen keine Instanz ist. Wenn man ihm eine solche Rompetenz einräumen wollte, fo mußte er diefelbe von ber hand weifen; denn der Große Rat hat ohnedies Geschäfte genug und wird nicht ein halbes Jahr lang Sitzungen halten wollen. Wenn daher der Regierungs-rat geglaubt hätte, es sei angezeigt, beim Großen Kat bezüglich dieser Petition schon jest einen Antrag zu stellen, so hatte fein Antrag nur dabin lauten konnen, es fei über diefelbe zur Tagesordnung zu schreiten. Es ist nun gegenwärtig ein Teil dieser Refurse bereits erledigt, wie es scheint gerade diesenigen noch nicht, die herr Tanner zunächst im Auge hat. Der Regierungsrat sagte sich, vor allen Dingen mussen die Rekurse entschieden werden, und es konne bies in einem Sinn gefchehen, daß die Rekurrenten kein Intereffe mehr haben, fich zu beklagen und an den Großen Rat zu gelangen. Die Erledigung der Refurfe giebt ziemlich viel zu thun. Man kann fie nicht in Bausch und Bogen behandeln, indem jedes refurrierende Inftitut seinen eigenen Betrieb, seine eigene und felbständige Administration, feine eigenen Bahlen hat, so daß jeder Fall für fich behandelt werden muß. Ich will nicht näher auseinandersetzen, warum es bis jest thatsächlich nicht möglich war, alle Rekurse zu er=

ledigen. Ich bemerke nur, daß ich diese Arbeiten alle perfönlich besorgen muß; wenn man den Entscheiden eine richtige Form geben will, so nimmt dies ziemlich viel Zeit in Anspruch, und leider habe ich niemanden zur Berfügung, der solche Arbeiten, die nicht einsache Kopierarbeiten sind, besorgen könnte. Wie gesagt, die Rekurse sind in Behandlung und werden in nächster Zeit samt und sonders erledigt werden. Von den die jetzt getroffenen Entscheiden haben sich die Petenten befriedigt erklärt und sie sind zum Teil sogar von der Petition zurückgetreten.

Dies die Auskunft, die ich herrn Großrat Tanner geben kann.

Prafident. Damit ift diese Interpellation erledigt, indem keine weitere Diskuffion gulaffig ift.

#### Nachkreditbegehren für die Direktion des Junern.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2380 pro 1893 auf Rubrik IX C 3 für das Technikum in Biel nach.

Scheurer, Finangbirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Im Budget für 1893 ift für das Technikum in Biel tein besonderer Kredit ausgesetzt, sondern er ift in den Fr. 65,000 der Rubrit IX C 3 inbegriffen. In der Berteilung des Regierungsrats dagegen wurden dem Technikum befinitiv Fr. 26,250 zugefchieben, nachbem ursprünglich Fr. 28,630 ausgesetzt gewesen waren. Von der Gemeinde Biel, als Inhaberin des Technikums, wird nun der Wunsch geäußert, es möchte der ursprüngliche Kredit von Fr. 28,630 wieder hergestellt werden. begründet diefes Gefuch hauptfächlich damit, wenn Bern einen solchen Abstrich von Fr. 2830 mache, so werde der Bund einen ebenso großen, wenn nicht größern Abstrich vornehmen, so daß fie einen erheblichen Betrag einbuge. Der Regierungsrat fand, es sei dieser Grund zu berudfichtigen und dem Gesuche zu entsprechen, umsomehr, als unter den obwaltenden Umftanden, die ich hier nichtenaher berühren will, es im Zweifelsfalle angezeigt ift, von seite des Großen Rates gegenüber Biel und seinem Technikum ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, statt den gegen-teiligen Standpunkt einzunehmen. Der Regierungsrat beantragt daher Bewilligung dieses Nachkredits.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommissionsstimmt dem Antrag des Regierungsrates bei.

Bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Rachfredits pro 1892 auf Rubrik III b E 3, Zwangs= arbeitsanstalt Thorberg, im Betrage von Fr. 16,294. 03.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungerats. Es liegt ber Antrag vor, es fei für bas Jahr 1892 für die Strafanstalt Thorberg ein Nachtredit von Fr. 16,294. 03 gu bewilligen, alfo ein Betrag, der in der Staatsrechnung bereits verrechnet ift und nicht das Budget pro 1893 belaften wurde. Der Rredit ber Strafanftalt Thorberg betrug für 1892 32,000 Fr., gleich wie in andern Jahren. Die Reinausgaben belaufen sich aber auf Fr. 48,294.03, so daß der genannte Ueberschuß ein= getreten ift. Es gab diefer große Ueberschuß Beran= laffung, etwas genauer den Ursachen desselben nach= zuforschen. Es ergab fich dabei folgendes. Die Berwaltung suchte in erfter Linie die Schuld auf die frühere Berwaltung zu schieben. Die Untersuchung ergab aber, daß wenn diefe Begründung auch einigermaßen zutreffend ist, fie doch bei weitem nicht genügt, um das große Defizit zu erklären. Es wurde vielmehr unter ber neuen Berwaltung auch genügend Grund für biefen Ausgabenüberschuß geliefert. Es hat sich herausgestellt, daß die Dekonomie der Anftalt auch in den letten Jahren nicht so umsichtig und haushälterisch beforgt wurde, wie es hätte geschehen sollen. Es ist denn auch von der Berwaltung felbst und speziell vom Inspettor ber Strafanftalten zugegeben worden, daß in biefer Beziehung burchaus nicht alles sei, wie es fein sollte, und es ist namentlich auch von feite des Herrn Rantonsbuchhalters hügli, der früher auch Berwalter diefer Anstalt war, in fehr fachverständiger Weise nachgewiesen worden, daß wirklich Mängel in der Oekonomie bestehen. Auf die Details will ich nicht eintreten; ich glaube, es genüge heute, zu tonstatieren, daß solche Mängel vorhanden sind. Ich füge nur bei, daß der Regierungsrat beschloffen hat, der Berwaltung von Thorberg die nötigen Beifungen zu erteilen — es ift dies auch bereits geschehen — damit für die Zukunft die bestehenden Mängel gehoben werden und die Dekonomie so geführt wird, daß sie vor weitern Kritiken verschont bleiben kann und namentlich keine Ausgabenüberschüffe mehr eintreten. Go wie die Sache heute liegt, haben die Behörden feine andere Wahl, als den erforderlichen Nachkredit zu bewilligen, um den Neber= schuß auch rechnungsmäßig in Ordnung zu bringen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirt= schaftstommiffion. Es ift allerdings etwas auffallend, daß eine Staatsanstalt den ihr ausgesetten Rredit von einigen 30,000 Fr. um die Halfte, d. h. um 16,000 Fr., Gleichwohl kann die Staatswirtschafts= überschreitet. kommission nicht anders als dem Antrag der Regierung beiftimmen, den erforderlichen Nachtredit zu bewilligen, weil die Schulden bezahlt werben muffen. Etwas anderes aber ift es, ob diefes Nachkreditbegehren nicht Beranlaffung geben foll, die Frage etwas genauer ins Auge au faffen, welches die Grunde find, daß eine Staats= anftalt, die seit Jahren besteht und einen regelmäßigen Betrieb hat, auf einmal einen folchen Nachtredit verlangen muß. Wie Ihnen schon bom herrn Finangbirektor mitgeteilt wurde, ift von Sachverständigen, von den Berren Strafanftaltsdirettor Blumenftein und Rantons= buchhalter Hügli, eine genaue Untersuchung vorgenommen worden. Die Gutachten biefer herren, Die uns mitgeteilt worden find, rugen verschiedene Mangel, denen absolut abgeholfen werden follte, und die Staatswirt= schaftstommiffion mochte bei diefem Unlag Die Regierung wirklich dringend ersuchen, den bestehenden Nebelständen für die Zukunft abzuhelfen. Wahrscheinlich dürfte es zweckmäßig sein, das Rechnungswesen dieser Staatsanstalten successive durch Kommissäre genauer prüsen zu lassen, wie die Regierung in letzter Zeit auch die Gerichts- und Amtsschreibereien, sowie die Amtskassen einer periodischen Beristation zu unterwerfen ansing. Gestützt auf den schriftlichen Bericht des Kommissärs könnte die Regierung oder die Polizeidirektion dann für Abhülfe allfällig sich zeigender Mängel sorgen, damit solche Unregelmäßigseiten im Rechnungswesen in Zukunft zur Unmöglichkeit werden.

Der verlangte Nachkredit wird ftillschweigend bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Erziehungedirektion.

Der Regierungsrat beantragt, pro 1892 auf Rubrik VI B b, Tierarzneischule, einen Nachkredit von Fr. 466. 25 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrafs. Bon der Erziehungsdirektion wird für die Beterinäranatomie pro 1892 ein Nachkredit von Fr. 466.25 gewünscht. Die von der Erziehungsdirektion angebrachten Gründe haben dem Regierungsrat genügend geschienen; er beantragt deshalb Bewilligung des Nachkredits. Da es sich nur um einen kleinen Betrag handelt und die Zeit schon etwas vorgerückt ist, so will ich auf eine nähere Begründung verzichten.

Schmib (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtsschaftskommission. Dieses Geschäft wurde von der Staatswirtschaftskommission nicht behandelt, weil die Akten versloren gegangen sind (Heiterkeit). Die Erziehungsdirektion hatte dann die Gefälligkeit, einen neuen Bericht auszustellen. Derselbe konnte aber erst heute unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkulieren, die alle damit einverstanden sind, daß dieser Nachkredit bewilligt wird.

Bewilligt.

#### Erteilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Köniz.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rate folgenden Antrag: Der Gemeinde Köniz wird nach vorgelegtem Plane das Expropriationsrecht zur Erwerbung des zur Korrektion und Erweiterung der Straße Weißenbühl-Kleinwabern benötigten Landes erteilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Um 23. Februar des laufenden Jahres haben Sie die Baudirektion ermächtigt, die Straße Weißenbühl-Aleinwabern zu korrigieren und zu verbreitern, unter der Bedingung, daß die Gemeinden Bern und Köniz das erforderliche Terrain unentgelklich zur Verfügung

stellen. Nun haben Sie bereits in der letzen Session der Gemeinde Bern, die sich mit zwei Grundeigentümern nicht gütlich einigen konnte, das Expropriationsrecht erteilt. Im gleichen Falle ist nun auch die Gemeinde Köniz, die sich ebenfalls mit zwei Grundeigentümern nicht verständigen konnte und deshalb ebenfalls das Gessuch um Erteilung des Expropriationsrechtes stellt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, demselben zu entsprechen.

Regierungsrat beantragt Ihnen, demfelben zu entsprechen. Sodann stellt Köniz noch das weitere Gesuch, es möchte die Expropriation durch den Staat ausgeführt werden. Diesem Gesuch kann nicht entsprochen werden, da, wie Sie gehört haben, die Bedingung dahin ging, es haben die Gemeinden dem Staat das Terrain zur Berfügung zu stellen. Es muß deshalb der Gemeinde Köniz überlassen werden, die Expropriation durchzusühren. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, dieses zweite Gesuch abzuweisen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

#### Strafnachlaggefuche.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Unträgen der Regierung und der Bittschriftenstommission erledigt.

# Gefet über die öffentlich:rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(Siehe Ar. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893.)

Lienhard. Ich möchte vor allem den Ordnungsantrag stellen, es sei die Behandlung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieden. Nach der Abstimmung vom 23. April lege ich ein besonderes Gewicht darauf, die wirkliche Meinung des Großen Rats kennen zu lernen. Das wäre heute nicht möglich. Wie Sie vorhin aus der Abstimmung unter Ramensaufruf entnehmen konnten, ist nicht einmal die Hälfte der Mitglieder anwesend, und im gegenwärtigen Moment ist die Zahl der Anwesenheiten eine noch geringere. Ich glaube nun nicht, daß ein so wichtiges Gesetz, das zum zweiten male vorgelegt wird, in einer so schwach besuchten Sitzung behandelt werden sollte. Ich stelle deshalb den Antrag auf Berschiebung auf die nächste Session. Hirter, Präsident der Kommission. Ich kann natürlich nicht namens der Kommission sprechen, dieselbe konnte nicht voraussehen, daß die Mitglieder des Großen Rats einem Geset von solcher Wichtigkeit, das nun während drei Tagen auf der Tagesordnung stand, nicht mehr Interesse entgegenbringen werden. Persönlich schließe ich mich dem Antrag des Herrn Lienhard an, indem ich auch glaube, das Gesetz sollte von einem möglichst vollzähligen Großen Kate behandelt werden, namentlich da es schon einmal dem Bolke vorgelegen hat. Dagegen möchte ich ben bestimmten Antrag stellen, daß das Gesetz auf die Traktandenliste der nächsten Session genommen und dann auch behandelt werden soll.

Der Ordnungsantrag bes Herrn Justizdirektors Lienhard wird vom Großen Rate stillschweigend zum Beschluß erhoben und die Beratung dieses Gesetzes somit auf die nächste Session verschoben.

#### Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Mit 94 von 97 gültigen Stimmen wird als folcher im ersten Wahlgange gewählt:

herr Dr. G. Ronig, Fürsprecher in Bern.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Damit sind die Traktanden der gegenwärtigen Session erledigt. Ich schließe dieselbe unter Verdankung, daß Sie trot der zeitweise herrschenden barbarischen Hitze relativ doch noch sehr gut ausgeharrt haben. (Heiterkeit.)

Schluß der Sitzung und der Session um 10 Uhr.

Der Redaktor: Rud. Schwarz.

